

Ausschussvorlage KPA/19/40

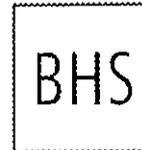
Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
– Drucks. [19/3846](#) –**

1.	Berufsverband Hessischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen	S.	1
2.	Industrie- und Handelskammer Wiesbaden	S.	4
3.	Die Wirtschaftspaten e. V.	S.	5
4.	NFT Network For Teaching Entrepreneurship	S.	12
5.	Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule – Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens	S.	16
6.	Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände	S.	19
7.	dbb Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Hessen	S.	32
8.	Gemeinsam leben Hessen e. V.	S.	36
9.	Hessischer Handwerkstag	S.	40
10.	Landesverband für Legasthenie und Dyskalkulie Hessen e. V.	S.	44



Berufsverband Hessischer
Schulpsychologinnen und
Schulpsychologen

Dr. Ludger Busch, Am Erlenhof 11, 35415 Pohlheim

Pohlheim, 19.12. 2016

Kulturpolitischer Ausschuss
Z.Hd. Frau Öftring

Stellungnahme zum Entwurf des neuen Schulgesetzes, Drucks. 19/3846. Anhörung am 8.2. 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Ansicht des BHS deckt sich die uns vorliegende Formulierung im Entwurf zum Hessischen Schulgesetz (§3 Abs. 10) nicht mit der Formulierung im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG vom 22.12. 2011, §4 Abs. 7) bzw. im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG vom 22.12. 2012, § 4). Beide Gesetze sind als Bundesgesetze für hessische Lehrkräfte ohnehin bindend. Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis der Schulpsychologie zeigen, dass unklare Formulierungen zum einen zu einer Handlungsunsicherheit bei Lehrkräften, zum anderen zu Konflikten mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe führen. Dies kann zu einer Verzögerung oder gar Vermeidung notwendiger Meldungen aber auch zu übereilten Meldungen an die Jugendämter führen.

Um eine Vereinbarkeit mit der Gesetzgebung des Bundes zu gewährleisten und Konflikte mit den Trägern der Jugendhilfe, die sich in ihrem Handeln an den Bundesgesetzen orientieren, zu vermeiden, schlägt der BHS vor, die Formulierung aus dem Bundeskinderschutzgesetz etwa in folgender Form in das Hessische Schulgesetz zu übernehmen:

1. Werden Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern, soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2. Lehrkräfte haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft. Sie sind zu

Vorsitzender: Dr. Ludger Busch, Am Erlenhof 11, 35415 Pohlheim. Tel.: 0176/21189197
www.bhs-hessen.de

Stellvertretende Vorsitzende Marie Kremer Gutenbergstraße 8 64289 Darmstadt	Kassenführung: Annette Winderling Philipp Ziegler Straße 26 63477 Maintal	Beisitzer: Dr. Gerhard Bachmann Rödelheimer Straße 2a 60487 Frankfurt /Main
--	--	--

Berufsverband Hessischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen e.V. Wetzlar
Bankverbindung: IBAN: DE53 5205 0353 0208 0066 60, BIC: HELADEF1KAS, Kasseler Sparkasse

diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

3. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten Lehrkräfte ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Es könnte überlegt werden, inwieweit die Verpflichtung zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch Lehrkräfte noch etwas deutlicher als in Absatz 3 formuliert werden sollte (z.B. dann sollen Lehrkräfte das Jugendamt informieren statt „dann sind Lehrkräfte befugt“.).

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Busch

Vorsitzender: Dr. Ludger Busch, Am Erlenhof 11, 35415 Pohlheim. Tel.: 0176/21189197
www.bhs-hessen.de

Stellvertretende Vorsitzende Marie Kremer Gutenbergstraße 8 64289 Darmstadt	Kassenführung: Annette Winderling Philipp Ziegler Straße 26 63477 Maintal	Beisitzer: Dr. Gerhard Bachmann Rödelheimer Straße 2a 60487 Frankfurt /Main
--	--	--

Berufsverband Hessischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen e.V. Wetzlar
Bankverbindung: IBAN: DE53 5205 0353 0208 0066 60, BIC: HELADEF1KAS, Kasseler Sparkasse

FAX

+49 611 327670506

①

1/3

23.12.2016 12:16:11

Von: [Öftring, Michaela \(HLT\)](mailto:Öftring, Michaela (HLT))
An: [Wilbert, Elisa \(HLT\)](mailto:Wilbert, Elisa (HLT))
Thema: WG: Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
Datum: Mittwoch, 4. Januar 2017 17:03:17

Von: s.koeth@wiesbaden.ihk.de [mailto:s.koeth@wiesbaden.ihk.de]
Gesendet: Mittwoch, 4. Januar 2017 15:55
An: Öftring, Michaela (HLT)
Betreff: Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Sehr geehrte Frau Öftring,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 22. November 2016 und für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE Grünen für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes abzugeben. Eine ausführliche Stellungnahme für alle hessischen Industrie- und Handelskammern wird durch die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern erfolgen.

Insofern möchte ich mich im Nachgang zu dem am 10. November 2016 im Hessischen Landtag stattgefundenen Workshops "StartUP Schule" in meiner Funktion gerne auf eine kurze Stellungnahme zu dem Thema "Schule und Wirtschaft" bzw. "Unternehmertum in Schulen" beschränken. Wir sind der Auffassung, dass das Thema Wirtschaft/Unternehmertum wesentlich stärker in den Schulen verankert werden sollte. Die Diskussion hat unsere Einschätzung bestätigt, dass diesbezüglich hessenweit bereits eine kaum zu überschauende Vielzahl an Angeboten und Möglichkeiten für Schulen existiert, um dieses Thema in verschiedensten Ansätzen auch praxisnah in den Schulen zu behandeln. Das Problem scheint aus unserer Sicht aber darin zu bestehen, dass die Thematik nicht verbindlich in der Kerncurricula geregelt ist und entsprechende Angebote daher von Schulen und Lehrern nicht in dem gewünschten Umfang genutzt werden. Dazu gehört auch, dass die einschlägigen Schulbücher ein Kapitel zur Funktionsweise von Unternehmen und Existenzgründungen beinhalten sollten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sabine Köth
Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
stv. Geschäftsführerin
Geschäftsbereich Standort und Kommunikation
Leiterin Tourismus, Kultur
Leiterin Gründung und Unternehmensförderung
Wilhelmstraße 24-26, 65183 Wiesbaden
Fon: (06 11) 15 00 - 1 59
Fax: (06 11) 15 00 - 7159

mailto: s.koeth@wiesbaden.ihk.de
<http://www.ihk-wiesbaden.de>
www.facebook.com/ihkwiesbaden
www.twitter.com/ihkwiesbaden

Von: [Öftring, Michaela \(HLT\)](#)
An: [Wilbert, Elisa \(HLT\)](#)
Thema: WG: Mündliche Anhörung: Gesetz zur Änderung des Hess. Schulgesetzes
Datum: Mittwoch, 11. Januar 2017 12:22:22
Anlagen: [image001.png](#)
[Brief_Greilich01.pdf](#)
[Brief_Greilich02.pdf](#)
[image002.png](#)

Michaela Öftring



Bereich Ausschussgeschäftsführung
Plenardokumentation

Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden
 Tel.: 0611 - 350485
 Fax: 0611 - 350345
 eMail: M.Oeftring@ltg.hessen.de
 URL: www.hessischer-landtag.de



Von: Helmut Eikermann [<mailto:helmut.eikermann@wirtschaftspaten.de>]
Gesendet: Mittwoch, 11. Januar 2017 11:29
An: Öftring, Michaela (HLT)
Betreff: Mündliche Anhörung: Gesetz zur Änderung des Hess. Schulgesetzes

Sehr geehrte Frau Öftring,
 vielen Dank für die Einladung zur mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf Drucks. 19/3846 am 8. Feb. 2017. An dieser Anhörung wird der Verein „Die Wirtschaftspaten e.V.“ nicht teilnehmen. Grund: Der Verein kann keinen unmittelbaren Beitrag zum vorliegenden Gesetzentwurf leisten.

Zur Information:

Wir haben nach Aufforderung der FDP-Landtagsfraktion im August 2016 unsere Stellungnahme zum Thema „Gründergeist und Schule“ schriftlich gegeben. Diese Stellungnahme finden Sie beigelegt.

Für einen Dialog zur Vertiefung und praktischen Umsetzung dieses wichtigen Themas stehen wir gern weiterhin zur Verfügung.

Beste Grüße

Helmut Eikermann

Vorst.vors.

helmut.eikermann@wirtschaftspaten.de

069 896680

0160 90760808


Wirtschaftspaten
Die Wirtschaftspaten e.V.
VR 1924 Hanau
www.wirtschaftspaten.de
info@wirtschaftspaten.de

Dieses E-Mail-Schreiben und alle eventuellen Anlagen sind nur für den Adressaten bestimmt; beide können vertrauliche und rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sein und auch nicht ein Angestellter oder Vertreter, der für die Weiterleitung dieser Nachricht an den beabsichtigten Empfänger verantwortlich ist, weisen wir Sie darauf hin, dass jede Weiterleitung, Vervielfältigung oder sonstige Verwendung dieser Nachricht oder ihrer Anlagen streng verboten ist. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben sollten, bitten wir Sie, uns umgehend zu verständigen und die Nachricht inklusive Anlagen von Ihrem Computer zu löschen



Diese E-Mail wurde von Avast Antivirus-Software auf Viren geprüft.

www.avast.com

Die Wirtschaftspaten e.V.
Heinrich-v.-Brentano-Str. 15, 63486 Bruchköbel

Herrn
 Wolfgang Greilich
 FDP-Landtagsfraktion
 Schloßplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Helmut Eikelmann
Vorstandsvorsitzender

Tel: 06181 57 65 12
 Fax: 06181 57 65 13
 Datum: 18.08.2016

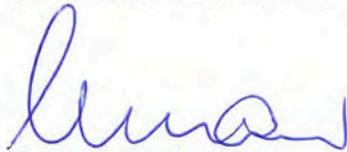
Sehr geehrter Herr Greilich,

mit Ihrem Schreiben vom 20. Juli 2016 baten Sie uns um eine Stellungnahme zum Thema „Gründergeist und Schule“. Diese Stellungnahme ist diesem Schreiben beigelegt.

Wir sind seit 2010 u.a. auch an hessischen allgemein- und berufsbildenden Schulen mit vielfältigen Projektaktivitäten ehrenamtlich tätig. Diese Erfahrungen sind die Grundlage unserer Aussagen.

Für einen Dialog zur Vertiefung dieses wichtigen Themas stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Eikelmann

Gründergeist und Unternehmertum in Hessischen Schulen Aktivitäten, Erfahrungen, Ansichten der Wirtschaftspaten

Wer sind die Wirtschaftspaten?

Die Wirtschaftspaten arbeiten seit 2002 ehrenamtlich erfolgreich bei Existenzgründungen, bei der Sicherung kleiner und mittelständiger Unternehmen sowie der Übergabe bzw. Übernahme eines Unternehmens.

Der Verein ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.

Die 40 aktiven Mitglieder des Vereins sind ehemalige Unternehmer und Führungskräfte aus Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen und haben entsprechende unternehmerische Verantwortung getragen. Wir geben diese umfangreiche Erfahrung gerne ehrenamtlich weiter und stellen somit eine Vielfalt an Wissen und Fähigkeit zur Verfügung.

Wir möchten, dass neue Unternehmen entstehen und bestehende Unternehmen in ihrem Fortbestand gesichert werden.

Über die Beratung und Begleitung hinaus führen wir Schulungen und Seminare durch, halten Vorträge und pflegen ein umfassendes Netzwerk zu Partnern, die sich mittelbar oder unmittelbar mit dem Thema Existenzgründung/-erhaltung und Nachfolge befassen.

Seit 2010 sind wir auch an hessischen allgemein- und berufsbildenden Schulen mit vielfältigen Projektaktivitäten ehrenamtlich tätig.

Derzeitige Einschätzung zum Unternehmertum und zur Selbständigkeit.

Seit 2011 ist festzustellen, dass die Gesamtzahl der Selbständigen Jahr für Jahr rückläufig ist. Die Entwicklung in den Gruppen der Selbständigkeit verlief unterschiedlich. Festzustellen ist auch, dass der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Selbständigen-Quote Jahr für Jahr zunimmt.

Wir beobachten seit Jahren, dass Unternehmertum und Start-ups keinen guten Ruf genießen. Es wird auf vielen Ebenen der Gesellschaft insbesondere in den Schulen zu wenig dafür geworben.

In vielen Betreuungsgesprächen, besonders mit jungen Unternehmensgründern, stellen wir immer wieder fest, dass die jungen Menschen für ein Gründungsvorhaben nur bedingt mit den entsprechenden Grundkenntnissen für unternehmerisches Denken und Handeln ausgestattet sind.

Häufig wird Wirtschaft im Unterricht zu theoretisch gelehrt, wodurch die Zusammenhänge zwischen Lehrstoff und Wirtschaftspraxis verloren gehen. Unserer Meinung nach lassen sich viele Ansatzpunkte an den deutschen Schulen zum Schließen der Lücke zwischen theoretischer Wissensvermittlung und Wirtschaftspraxis in den Lehrplänen finden.

Deshalb engagieren sich die Wirtschaftspaten seit 2010 an weiterführenden und berufsbildenden Schulen in Hessen.

Was haben die Wirtschaftspaten an welchen Schulen durchgeführt?

Unsere Aktivitäten umfassten bisher Vorträge/Diskussionen im Rahmen von einzelnen Projekttagen bis Workshops/Teamarbeiten im Rahmen von Projektwochen. Die Zielsetzung der Wirtschaftspaten war und ist, dass die Thematik der Existenzgründung in den Schulen praxisorientiert platziert wird.

Schülerinnen und Schüler sollten durch diese Veranstaltungen Interesse am Thema aufbauen können. Die Mitarbeit der Schulen erfolgte freiwillig, d.h. es gab keine festen Lehrpläne.

Durch die Projekte in den Schulen sollte es gelingen, dass Schülerinnen und Schüler den Weg in die Selbstständigkeit für sich persönlich prüfen und diese als berufliche Perspektive verstehen.

Unsere Projektaktivitäten sind aus dem Bedürfnis heraus entstanden, weniger über die Gründung von Unternehmen zu reden, als vielmehr im Rahmen einer Unternehmensgründung unternehmerisches Denken und Handeln zu betreiben.

Damit ist es uns bisher gelungen, folgende Visionen umzusetzen:

- die Neugier wecken, um ein eigenes Unternehmen zu gründen
- Erkennen, welches Gründungs- und Führungspotenzial in den Schülern steckt
- Unterstützen, dass reife Gründungsideen realisiert werden
- ein Verständnis für den Erfolg und Misserfolg von Unternehmensgründungen zu entwickeln.
- eine Kultur der Unternehmensgründung in unserer Gesellschaft entwickeln zu helfen.

An folgenden Schulen haben wir die vielfältigen Projektaktivitäten bisher durchgeführt (Auszug aus Liste interessierter Schulen):

- Max Weber Schule in Gießen
- Weingartenschule in Kriftel
- Europa-Schule in Wiesbaden
- Hohe Landesschule in Hanau
- Odenwaldschule in Heppenheim
- Taunus-Gymnasium in Kronberg
- Georg-Büchner-Gymnasium in Bad Vilbel
- Kfm. Schule in Hanau
- Wirtschaftsgymnasium in Rüsselsheim.

Welche Erfahrungen haben wir bisher gesammelt?

- Beteiligte Schüler waren überwiegend interessiert und motiviert. Insbesondere wurden Teamarbeiten begeistert durchgeführt.
- Die Schüler waren selbst kreativ und haben, trotz der Hilfestellungen durch die Wirtschaftspaten bei dem Auffinden von Ideen durch Ideenkataloge, in der Regel eigene Geschäftsideen entwickelt
- Ca. 50% der Lehrkräfte waren im Vorfeld der Projekte skeptisch und reserviert
- Viel Überzeugungsarbeit bei Schulleitungen/Lehrkräften war erforderlich
- Praxisnähe der Wirtschaftspaten führte zu zielorientierten und konstruktiven Diskussionen
- Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung durch Sponsoren war in Einzelfällen gegeben

Wie sieht das aktuelle Angebot der Wirtschaftspaten für interessierte Schulen aus?

Unsere Aktivitäten sind in 2 Bausteinen gegliedert:

Baustein 1:

Vermittlung von Grundlagen einer Existenzgründung im Rahmen eines Projekttags mit folgenden Inhalten:

- Zielsetzungen, Daten und weitere Aspekte zur Existenzgründung für den Projekttag
- Motivation von Existenzgründern sowie hilfreiche Kompetenzen für Unternehmer und die Unternehmerpersönlichkeit sowie das Arbeitsumfeld für Unternehmer
- Beispiele erfolgreicher Unternehmer sowie Schritte einer Existenzgründung
- Struktur und Bestandteile eines Businessplans

Baustein 2:

Simulation einer Existenzgründung in betreuten Teams mit den folgenden Inhalten im Rahmen einer Projektwoche:

- Teambildung und Aufgabenverteilung in den Teams
- Teamtraining mit folgenden Maßgaben
- Grundlagen in BWL
- Erarbeitung von Geschäftsideen in den Teams
- Erstellung eines quantitativen und qualitativen Businessplans in den jeweiligen Teams
- Präsentation der Geschäftsidee und des Businessplans vor einer Jury

Insbesondere mit dem Baustein 2 werden folgende Zielsetzungen erreicht:

- sich in die Rolle eines Unternehmers (Gründers) versetzen
- die Komplexität eines(r) Unternehmens(-gründung) erfahren, insbesondere Struktur und Organisation eines Unternehmens
- wichtige Entscheidungssituationen kennenlernen
- Kenntnisse im unternehmerischen Denken und Handeln aneignen
- rationale und sinnvolle Entscheidungen treffen
- unter realistischem Zeitdruck Probleme erkennen, analysieren und lösen
- sich Ziele setzen und sich konsequent an der Zielerreichung orientieren
- Teamentscheidungen treffen und Teamfähigkeit trainieren
- durch die Erfahrungen in den Teams das wirtschaftliche allgemeine Führungsverhalten trainieren.

Der Baustein 1 kann von den Lehrkräften in Kombination mit dem Baustein 2 in Anspruch genommen werden. Lehrkräfte können gerne im Baustein 1 anwesend sein, damit die Lehrkräfte besser die Verknüpfung von Baustein 1 und Baustein 2 aktiv unterstützen können.

Begleitende Wirtschaftspaten gewährleisten eine praxisnahe Unterweisung und eine professionelle Moderation der Projektaktivitäten.

Welche Hinweise und Ideen geben wir?

Unsere bisherige Erfahrung aus der Zusammenarbeit mit Schulen zeigt, dass es notwendiger denn je ist, das Thema Wirtschaft und Unternehmertum in die Schulen zu bringen. Dabei sollte bei den Schülern sich ein Verständnis entwickeln, um die Selbständigkeit als eine berufliche Perspektive zu begreifen. Die wirtschaftlichen Themen müssen praxisnah in die Schulen gebracht und den Schülern die wirtschaftlichen Zusammenhänge erklärt werden. Nur dann können die Schüler an das Unternehmertum und an eine Existenzgründung herangeführt werden.

Da ein erfolgreicher Unterricht insbesondere von den Lehrkräften abhängt, ist es erforderlich, dass diese auch die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, d.h. auch den Lehrkräften ist die Kenntnis zu unternehmerischen Tätigkeiten näher zu bringen. Erst dann kann genau das Interesse an einer unternehmerischen Tätigkeit bei Schülerinnen und Schülern geweckt werden. Auch die Schulleitungen und Lehrkräfte sollten den unbedingt notwendigen Gründergeist unterstützen und hinreichend auf das Unternehmertum hinweisen.

Für unsere Aktivitäten in den Schulen galt und gilt, dass die Schüler aktiv einbezogen werden und auf Fragen intensiv und individuell eingegangen wird. Den Schulleitungen und Lehrkräften sichern wir einen hohen Praxisbezug zu.

Wir Wirtschaftspaten stehen mit unserem vielfältigen Projektangebot sowohl den Schülern als auch den Lehrkräften mit praxisnahen Beiträgen weiterhin kostenfrei zur Verfügung.

Berlin, den 10.1.2017

Betr.: Stellungnahme zur Anhörung durch den Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes DRS 19/3846

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der gemeinnützigen Vereins „Network For Teaching Entrepreneurship Deutschland“ (NFTE Deutschland e.V.) ist bundesweit führend tätig im Bereich der Entrepreneurship Education insbesondere für Schulen. (www.nfte.de)

Schwerpunkte der Tätigkeit sind z.Zt. ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft in den neuen Bundesländern, Lehrkräfteausbildungen in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern sowie Kurse in der Lehrerinnen und Lehrerausbildung an Hochschulen bzw. Ausbildungsseminaren insbesondere in Baden-Württemberg und Bayern.

Im Hinblick auf die geplante Änderung des hessischen Schulgesetzes geben wir folgende Stellungnahme ab:

Begrüßt wird von uns ausdrücklich die Einfügung der Begriffe „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ und Menschenrechtsbildung“ in §6 Abs. 4 als wichtige Inhalte des Bildungsauftrags, die mit den Herausforderungen für eine zukunftsfähige Gesellschaft kongruent sind. Auch die Einfügung des Auftrags zur Medienbildung halten wir für ein richtiges Signal an das Schulwesen auch im Hinblick auf die notwendige, wenn auch noch nicht hinreichend umgesetzte didaktische Verbindung von Bildung zur digitalen Mündigkeit und Entrepreneurship Education.

In besonderer Weise ist jedoch unsere Stellungnahme als bundesweite Experten für Entrepreneurship Education im Hinblick auf die geplante Einfügung des neuen Abs. 15 in § 3 gefordert.

Hier ist die unter 2. d) beschriebene Änderung: Einführung eines gesetzlichen Werbeverbots in Schulen sowie starke Einschränkungen möglichen Sponsorings einschlägig. In fast allen Bundesländern ist ein Verbot von direkter Werbung in Schulen in unterschiedlicher Form gegeben, zumindest, wenn sie über übliche Auszeichnungen von Produkten z.B. in Schulkantinen hinausgeht und/oder den Bildungsauftrag nicht gefährdet. Dies ist auch aus Sicht der Entrepreneurship Education nicht zu beanstanden und sinnvoll.

Ein sinnvolles, dem Bildungsauftrag der jeweiligen Schule dienendes Sponsoring bürokratisch dadurch zu erschweren, dass die Entscheidung im Einzelfall dem Kultusministerium oder ggf. von diesem beauftragten nachgeordneten Behörden obliegen sollte und nicht, wie in den meisten

Ein sinnvolles, dem Bildungsauftrag der jeweiligen Schule dienendes Sponsoring bürokratisch dadurch zu erschweren, dass die Entscheidung im Einzelfall dem Kultusministerium oder ggf. von diesem beauftragten nachgeordneten Behörden obliegen sollte und nicht, wie in den meisten anderen Bundesländern, den Schulleitungen bzw. den Schulkonferenzen ist jedoch aus unserer Sicht nicht sachgerecht.

Der einschlägige § 99 des Nordrhein-Westfälischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14.6.2016 lautet z.B.:

„(1) Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Schulträger Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers. (2) Im Übrigen ist Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, in der Schule grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium.“

Entscheidend ist, dass in Nordrhein-Westfalen wie in fast allen anderen Bundesländern, wie schon erwähnt, die Sachentscheidung von der Schulleitung getroffen wird.

Ähnliches zeigen auch die Formulierungen im seit 1.1.2013 geltenden Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zum selben Thema:

*„Wirtschaftliche Aktivitäten, Sammlungen oder Werbung für wirtschaftliche, politische, religiöse, weltanschauliche oder sonstige Interessen sind in der Schule nur zulässig, wenn sie eindeutig dem Bildungsauftrag der Schule zuzurechnen sind und die jeweiligen rechtlichen Vorgaben beachtet werden. Neue Lernformen und das Prinzip „Öffnung von Schule“ erfordern allerdings, dass sich die Schule außerschulischen Lernorten öffnet und dabei neue Wege beschreitet. In jedem Fall muss ein anerkanntes pädagogisches Ziel belegbar verfolgt werden. Das Vorhaben ist in der Regel in einem unterrichtlichen Zusammenhang durchzuführen. **Die Entscheidung obliegt im Einzelfall der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulvorstand kann Grundsätze beschließen.***

Und weiter:

„Zuwendungen, die mit einem Werbeeffect verbunden sind (Werbung, Sponsoring), können entgegengenommen werden, wenn der Werbeeffect hinter dem pädagogischen Nutzen deutlich zurückbleibt. Die Annahme von sonstigen Zuwendungen (Spenden, mäzenatische Schenkungen) ist zulässig, wenn nicht im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Bildungsauftrages zu befürchten ist.“

Auch hier werden die Entscheidungen der Schulleitung bzw. den Schulkonferenzen übertragen. Dies ist höchst sinnvoll im Hinblick auf das Erfordernis, sich z.B. im Rahmen des Unterrichts zur Berufsorientierung auch der Mitwirkung von Wirtschaftsvertretern zu

bedienen, die natürlich nicht verschweigen können, von welchen Firmen sie entsandt werden.

Die für Hessen geplante bürokratisierte Regelung erscheint hingegen höchst problematisch.

Welche Probleme gerade auch für Entrepreneurship Education auftreten können, wenn die bislang in Hessen praktizierte stark verengte Auslegung der für Hessen geplanten Bestimmungen um sich greift, wird an folgendem Beispiel deutlich: In DRS 19/3755 in dieser Legislaturperiode antwortet die Landesregierung auf die Frage, welches Problem die Landesregierung unter dem Gesichtspunkt von Werbung bei der Darstellung von Firmenlogos auf insgesamt 12 von 236 Seiten eines Lehrbuchs beim Nennen eines Firmennamens im Sachzusammenhang („meine Mutter arbeitet bei ALDI“) sieht, wie folgt:

„Es ist durchaus als Werbung anzusehen, wenn ein bestimmter Inhalt (Markenname, Unternehmen etc.), der dazu geeignet ist, Schülerinnen und Schülerv auch unbewußt zu beeinflussen, im Text eines Lehrbuchs erscheint“

Hier wird offenbar davon ausgegangen, dass sich junge Menschen z.B. durch den zitierten Aldi-Satz (meine Mutter...) oder durch das Erwähnen von allgemein bekannten Marken- oder wohl auch Parteiennahmen verführen lassen könnten, bestimmte Produkte zu konsumieren oder ggf. auch bestimmte Parteien zu bevorzugen.

Dies erscheint angesichts der heutigen Situation von tatsächlicher Werbung im öffentlichen Raum, der politischen Diskussionen, der Verbrauchermagazine gerade auch im öffentlich-rechtlichen Fernsehen nicht realitätsgerecht. Zu fragen ist daher, wie zeitgemäßer und für die Schülerinnen und Schüler glaubwürdiger Politik-, Wirtschafts- und Gesellschaftsunterricht ohne Namensnennung von Firmen- oder Parteiennamen, die ja einen „bestimmten Inhalt“ bezeichnen, stattfinden kann.

Noch mehr Anlass zur Besorgnis über die mögliche Auslegung des künftig geplanten § 3 Abs. 15 ergibt folgende, ebenfalls in DRS 19/3755 vertretene Position der Landesregierung:

Auf die Frage, warum die Landesregierung der Auffassung sei, dass das Schildern erfolgreicher Unternehmensgründungen durch Entwicklung bzw. erfolgreicher Einführung von Produkten grundsätzlich gegen das Werbeverbot verstößt, antwortet die Landesregierung:

„Das Neutralitätsgebot ist unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens zu sehen. In der Schule darf namentlich weder auf erfolgreiche noch auf erfolglose Unternehmen hingewiesen werden...“

Dass eine solche Auffassung z.B. auch das Nennen des Namens Microsoft bei den verwendeten Betriebssystemen der Schulcomputer, das Schildern der Entwicklung des Automobils durch Daimler, die Besprechung des Volkswagen-Diesel-Abgasskandals, das Untersuchen erfolgreicher Gründungen gerade etwa von Migrantinnen und Migranten usw. verbietet, zeigt die Problematik.

Im Hinblick auf eine erfolgreiche Entrepreneurship-Erziehung, also die unterrichtliche Auseinandersetzung mit den Themen Selbstständigkeit, Unternehmensführung- und gründung ist eine solche Auffassung und Interpretation des geplanten § 3 Abs. 15 äußerst kontraproduktiv. Da die Gründungsbereitschaft deutscher Jugendlicher bekanntlich im internationalen Vergleich zu gering ist, ist im Unterricht eine lebendige und zeitgemäße Beschäftigung mit realen, nachhaltigen und zukunftsweisenden Unternehmensmodellen und Produkten notwendig, um die Motivation bei Schülern und Schülerinnen zu steigern.

Hierzu äußert sich auch, nach Kenntnisnahme der o.g. DRS 19/3755 Prof. Dr. Faltin, Träger des von der Bundeskanzlerin vergebenen Deutschen Gründerpreises 2009 und des wegen seiner Pionierleistungen um den Entrepreneurship-Gedanken in Deutschland 2010 vergebenen großen Bundesverdienstkreuzes am Bande wie folgt:

„Meine eigenen Erfahrungen in über 30 Jahren Beschäftigung mit dem Thema Entrepreneurship haben mir gezeigt, dass positive Beispiele entscheidend dazu beitragen, Gründergeist zu wecken und mit Begeisterung diesen Rollenvorbildern zu folgen. Es ist also von herausragender Bedeutung, über positiv wirkende Unternehmer unserer Gesellschaft und Wirtschaft zu sprechen und zu erklären, was ihre Philosophie ausmacht und wie sie ihre Ideen und Produkte durchsetzen konnten. Dabei ist der Gedanke der Nachhaltigkeit besonders wichtig: Das ökologische und soziale Engagement steht im Vordergrund und ist ermöglicht durch wirtschaftlichen Erfolg. Es geht gerade nicht um den Gewinn, egal mit welchen Mitteln. Gerade in Deutschland fehlt diese Betrachtung von Entrepreneurship als problemlösendes Element, statt in den alten Mustern des Lagerdenkens „Unternehmer versus Gewerkschaften“ zu denken.“

Im Lichte der gezeigten Überlegungen halten wir daher die Einführung des geplanten §3 Abs. 15 zumindest dann für höchst bedenklich, wenn die bisher äußerst verengten Auslegungen des hessischen Kultusministeriums beibehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang D. Han

Herrn
Vorsitzenden des Kulturpolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtags
Lothar Quanz
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

-über Email-

08.01.2017

Stellungnahme zur Novellierung des Hessischen Schulgesetzes vom 4.10.2016 – Drucksache 19/3846

Sehr geehrter Herr Quanz,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Naturgemäß nehmen wir nicht zu allen Veränderungen Stellung, sondern beschränken uns auf die für uns relevanten Teile der Novellierung.

Nr. 2: Die Anfügung unter a) ist notwendig, die Klarstellungen bei b) und c) begrüßen wir.

Nr. 5 b): Die Betonung der Berufs- und Studienorientierung ist aus unserer Sicht richtig. Problematisch erscheint uns allerdings die fehlende Zuordnung zu einem oder zwei Fächern. Der Verweis auf eine Querschnittsaufgabe aller Fächer birgt die Gefahr in sich, dass solche Konzepte unverbindlich bleiben. In diesem Zusammenhang erscheint es umso verkehrter, das Fach Arbeitslehre in der Mittelstufe im Prinzip abzuschaffen. Hier war diese Aufgabe vorher zuverlässig verortet.

Nr. 7: Diese Passage unterstützen wir.

Nr. 11: Der Pakt für den Nachmittag ist möglicherweise sinnvoll für Eltern, die ein Betreuungsangebot am Nachmittag benötigen, hat aber nichts mit dem Ausbau von Ganztagschulen zu tun. Die Rhythmisierung des Tagesablaufs für Ganztagschulen muss eine Pflicht sein und nicht eine Gestaltungsmöglichkeit, die den Schulen offen gehalten wird. Ein Hinweis auf den Qualitätsrahmen, der weitere wichtige Voraussetzungen für funktionierende Ganztagschulen enthält, fehlt leider. Ein erklärter Wille der Landesregierung zum weiteren Ausbau echter Ganztagschulen ist nicht erkennbar. Die zur Verfügung gestellten Mittel

reichen bei weitem nicht aus, um auch nur die Bedarfe der Schulen zu decken, die Ganztagsangebote machen und machen wollen. Die Schulträger werden hier nicht in die Pflicht genommen, die notwendigen baulichen und organisatorischen Maßnahmen für Ganztagschulen zu treffen. Nach wie vor ist die Vergabepaxis der Schulträger nach Zuweisung der Fördermittel durch das Land für die Schulen nicht transparent.

Nr. 15: Überfällig.

Nr. 16: Hier ist hinter den blumigen Formulierungen weiterhin kein Gestaltungswille der Landesregierung hin zu einem System zu sehen, das zu mehr Bildungsgerechtigkeit führt. Immer weitere Formen von Schulen mit weiten Möglichkeiten der Gestaltung, die rein der Aufrechterhaltung der Sortierung der Schülerinnen und Schüler dienen, lehnen wir ab.

Nr. 20: Die geschaffene Möglichkeit einer klasseninternen Binnendifferenzierung bis zur Jahrgangsstufe 10 begrüßen wir ausdrücklich. Der letzte Satz steht allerdings in eklatantem Widerspruch zu den vorherigen Aussagen und soll ersatzlos gestrichen werden. Zudem ist die Gesamtkonferenz nicht der richtige Ort für den Beschluss von Organisationsänderungen.

Nr. 31: Die Klärung des Förderauftrags begrüßen wir. Da die Gymnasien ebenfalls allgemeine Schulen sind, sollten diese einen ihrer Zahl und Bedeutung entsprechenden Anteil an der inklusiven Förderung übernehmen müssen. Ein entsprechender Passus ist hier anzufügen.

Nr. 34-36: Inklusive Schulbündnisse sind eine Reaktion auf Mangel. Mangel an bereitwilligen Schulen, Mangel an Förderschullehrkräften, Mangel an Qualifizierung und Mangel an räumlichen und apparativen Voraussetzungen. Auch wenn sie unter den gegebenen Umständen einer unklaren Förderung (systemische Zuweisung) eine momentane Zwischenlösung versprechen, verhindern sie im Grunde die Umsetzung des Elternwillens auf freie Schulwahl für Eltern mit Kindern, die einen Inklusionsbedarf haben. Die Klarstellung des Förderauftrags unter Nr. 31 lässt hier eindeutig die Konsequenz vermissen. Die weitaus meisten Förderschulen sollten im Inklusionssinne geschlossen, die dort tätigen Kolleginnen und Kollegen den inklusiv arbeitenden allgemeinen Schulen zugeordnet und die Beratungs- und Förderzentren als überflüssige Schulform abgeschafft werden.

Nr. 41 a): Die Änderung wird ausdrücklich von uns begrüßt.

Nr. 47: Nach einem Großprojekt des HKM zum Thema ist davon lediglich eine kleine Formulierung „...individuelle Förderung...“ als Informationsrecht für Eltern übrig geblieben. Was individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern als Pflicht der Schulen meint bleibt weiterhin allen Beteiligten unklar. Diesen Ansatz ernst zu nehmen und mit dem Inklusionsauftrag zu verknüpfen wäre ein tatsächlich lohnendes Unterfangen für eine Neufassung des Schulgesetzes gewesen. So bleibt der Auftrag weiterhin ungeklärt und als nebulöser Anspruch an den Schulen hängen.

Nr. 48: Die Regelung im Absatz 3 befürworten wir.

Nr. 63-68: Die anspruchsvollen Aufgaben der Schulleitungen (Führungseignung, Qualitätsentwicklung, Personal-, Unterrichts- Organisationsentwicklung) so prominent zu setzen, während gleichzeitig die Führungsakademie stark abgebaut wird und eine funktionierende Lehrkräftefortbildung kaum noch existiert in Hes-

sen, die externe Evaluation in Form der Schulinspektion abgeschafft, Schulberatung nur in völlig unübersichtlichen Formen vorhanden ist, bedeutet die Schulleitungen und auch die Lehrkräfte mit den so definierten Aufgaben mehr oder weniger allein zu lassen. Gerade die definierten Bereiche für weitere systemische Schulentwicklung erfordern ein Fortbildungs- und Unterstützungsangebot für alle Ebenen im Bildungsbereich, das weit über das tatsächliche hinausgeht. Damit schafft sich das Land Hessen selbst einen gewaltigen Hemmschuh für die angestrebte Weiterentwicklung bei Ganztags, Inklusion und individueller Förderung. In vielen Bereichen ist es jetzt schon schwierig geeignete Bewerber für Leitungsaufgaben zu finden, so wird es nicht leichter werden, auch nicht mit einer verpflichtenden Vorab-Fortbildung.

Im Übrigen wird der Unterschied zu den Anforderungen an die Qualität der schulfachlichen Aufsicht in grotesker Form deutlich: hier ist nichts weiter gefordert als die Eignung für Aufsicht – wie auch immer diese definiert sein mag. Kein Hinweis auf notwendige Kompetenzen in den Bereichen wie für die Schulleitungen. Wie soll hier Kommunikation auf Augenhöhe möglich sein? Eine Definition der Voraussetzungen für gute fachliche Aufsicht ist seit langem überfällig und muss sich in den Grundvoraussetzungen bereits an denen für Schulleitungen messen lassen.

Nr. 100: Die Ermöglichung der Gründung weiterer eigenständiger gymnasialer Oberstufen begrüßen wir. Die Festsetzung auf 160 Schüler in der Jahrgangsbreite gegenüber 80 für reguläre angeschlossene Oberstufen stellt jedoch eine unzumutbare Benachteiligung dar und muss geändert (stark abgesenkt) werden. Auch für reguläre Oberstufen ist die Begründung von notwendiger Differenzierung und sinnvoller Unterrichts- und Erziehungsarbeit gültig und somit gleichwertig umzusetzen.

Mit den besten Grüßen

Im Auftrag des Landesvorstands



E. Weitalla
Landesvorsitzender



**VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE**

Stellungnahme

der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände

zum

**Gesetzentwurf der Fraktionen der
CDU und von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
für ein**

„Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“

– Drucks. 19/3846 –

Frankfurt, 13. Januar 2017

Vorbemerkung

Die Fraktionen der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes in den Landtag eingebracht (LT-Drucks. 3846).

Der Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses (KPA) hat die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) im Rahmen einer Anhörung zur Stellungnahme aufgefordert. Hierfür danken wir und kommen der Aufforderung hiermit nach.

Zusammenfassende Stellungnahme

Die VhU befürwortet die drei zentralen Leitlinien der hessischen Landesregierung und der Regierungsfractionen für die Schulgesetznovelle:

1. die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Schule und Unterricht,
2. die bestmögliche individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler,
3. die Stärkung der Wahlfreiheit und Chancengerechtigkeit im hessischen Bildungssystem.

Entlang der drei Leitlinien für die Novelle begrüßt die VhU aus Sicht der Wirtschaft auch die Verbesserung, Fortschreibung, Konkretisierung und normative Verankerung folgender Leitziele:

- den Erhalt des vielfältigen und differenzierten Schulsystems,
- die Stärkung der Durchlässigkeit der Bildungsgänge,
- die Stärkung der Wahlfreiheit,
- die Beibehaltung von G 8 – Bildungsgängen zumindest als Wahloption,
- die erweiterten Möglichkeiten der Binnendifferenzierung in Integrierten Gesamtschulen,
- die stärkere Förderung der Berufs- und Studienorientierung,
- die Neuausrichtung der Schulinspektion und
- die mögliche Neugründung eigenständiger Oberstufengymnasien.

Inwieweit der Entwurf diesem Ziel gerecht wird, muss sowohl bei den einzelnen Änderungen als auch in der Gesamtschau differenziert beurteilt werden. Dabei begrüßt die VhU den pragmatischen Ansatz der Schulgesetznovelle, der bisherige Ansätze - auch aus der praktischen Erprobung wie Erfahrung - auf einer nunmehr gesetzlichen Basis regelt. Insofern ist der Verzicht der Novelle auf grundsätzliche (System-)Veränderungen zugunsten eines - oft eben technischen - Änderungspakets, das viele redaktionelle Anpassungen und richterliche Entscheidungen berücksichtigt, positiv zu beurteilen.

Zu den einzelnen Themenfeldern (s.o.) werden vor allem der Bereich der Weiterentwicklung der Schulqualität bzw. des dortigen Qualitätsmanagements sowie die Veränderungen im Bereich des Berufsschulwesens aus Sicht der Wirtschaft kritisch bewertet. Hier bleibt der vorliegende Entwurf hinter dem selbst formulierten Anspruch

priorisierter Qualitätsentwicklung und der Stärkung der dualen Berufsausbildung im Verhältnis zu vollschulischen Bildungsangeboten an beruflichen Schulen an zentralen Punkten teils deutlich zurück.

Gerade die Entwicklung der Qualitätssicherung lässt mit den geplanten Änderungen einen Rückschritt mit Blick auf bereits erreichte Standards befürchten, insbesondere in Richtung Rückbau von Schulinspektion und externer Evaluation. Jedes größere Unternehmen kennt den Aufwand und die Widerstände gegenüber Instrumenten des Qualitätsmanagements. Gleichwohl zeigt die Erkenntnis des Nutzens solcher Instrumente für eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität und deren Sicherung, dass diese unverzichtbar sind.

Die Regulierungen zum Werbeverbot erfordern Korrekturen bzw. Klarstellungen in der Gesetzesbegründung, um die Möglichkeiten eines gewünschten Sponsorings, auch im Bereich der Berufs- und Studienorientierung, in der späteren Auslegung nicht zu sehr zu beschneiden.

Leider erfährt das aus Sicht der VhU sinn- und wirkungsvolle Strukturprinzip der Selbständigen Schule als zentrales Element der Schulgesetznovelle von 2011 durch die aktuelle Vorlage keine erkennbare Weiterentwicklung oder Stärkung, sondern bietet lediglich die neue Möglichkeit einer Rückkehr zur unselbstständigen Schule. Nach wie vor steht zu diesem Komplex eine wünschenswerte Evaluierung der nunmehr immerhin fünfjährigen (neuen) Erfahrungen bisher aus.

Im Einzelnen

zu Nr. 2 d) § 3 Abs. 15:

Werbeverbot

Werbung, insbesondere Produktwerbung, ist in Schulen richtigerweise unzulässig. Viele Schulen sind allerdings zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, für ein qualitativ hochwertiges Angebot ihres Unterrichts, für den Lernerfolg fördernde Aktivitäten sowie mit Blick auf die allgemein gewünschte Öffnung und Verankerung von Schulen mit dem umgebenden Lebensumfeld, auf ein auch privatwirtschaftliches Sponsoring angewiesen, wenn sie künftig finanziell nicht besser ausgestattet werden. Da eine massive Mehrausstattung mit Blick auf die finanziellen Ressourcen der Schulträger, wie auch auf die verfassungsmäßige Schuldenbremse, wenig aussichtsreich und auch zweckmäßig erscheint, jedoch erhebliche Investitionen - z. B. für die Digitalisierung - auf alle Schulen und Schulträger zukommen, wird die zukunftsfähige Schule auch weiterhin absehbar auf ein externes Sponsoring angewiesen sein. Daher wäre es fatal, hierfür die Grenzen normativ zu eng zu ziehen. Der Gesetzentwurf lässt zwar bei wohlwollender Auslegung einen hinreichenden Spielraum für eine angemessene Beurteilung individueller Sachlagen ohne generelle Ausschlussverpflichtung beim Sponsoring zu. Möglich wäre nach der vorgesehenen normativen Regulierung aber auch eine enge und restriktive Interpretation, was die Möglichkeiten der Schulen empfindlich einschränken würde und mit Blick auf nicht auszuschließende Regierungswechsel vermieden werden sollte.

Viele Schulen sind bereits jetzt stark auf ein Sponsoring von Unternehmen angewiesen. Dies lässt sich an einem Beispiel illustrieren: Eine berufliche Schule hat im Jahr 2013 einen Fachraum für Antriebstechnik eingerichtet und den Umbau des Fachraums als Schülerprojekt gestaltet. Während die Gestaltung mit eigener Arbeitskraft der Schüler und Lehrkräfte erfolgte, bedurfte es Anschauungsmaterials, das vom Schulträger weder beschafft noch finanziert werden konnte. Zwei Unternehmen haben der Schule hierfür Material für insgesamt immerhin 100.000 € zur Verfügung gestellt. Der Fachraum wurde im Beisein der seinerzeitigen Kultusministerin eingeweiht; diese fand das vorbildlich.

Eine solche Unterstützung der Schulen ist vielerorts notwendig, um guten und praxisnahen Unterricht anbieten zu können. Ein solches Sponsoring zu verwehren oder stark einzugrenzen wäre ebenso schädlich wie ein Verbot, die Namen der Spender zu nennen. Stattdessen muss es auch weiterhin möglich sein, eine Dokumentation wie im dargestellten Beispielfall zur Einrichtung des Raumes mit Würdigung der beteiligten Schüler, Lehrkräfte und Unternehmen dort auszustellen.

So profitieren zahlreiche Schulen – je nach Notwendigkeit und Verwendungszweck – von unterschiedlichen Firmen, die verschiedenste Materialien zur Verfügung stellen. Dabei handelt es sich nicht um Werbematerial, für die Schülerinnen und Schüler ohnehin keine Adressaten sind, sondern um diverses Anschauungs- bzw. auch Arbeitsmaterial, wie z. B. Schnitt- und 3D-Zeichnungen von Getrieben, auf denen dann freilich auch der Herstellername steht. Da insbesondere berufliche Schulen praxisnah arbeiten müssen, wären Alternativen für die Schulen teuer oder praxisfern. Und die besseren Schüler – so erläuterte ein Schulleiter – erkennen die Hersteller entsprechender Maschinenteile ohnehin auch ohne Fabrik-, Hersteller- oder Typenbezeichnung. Eine staatliche Beschaffung der Materialien am Markt würde jedoch ebenso Herstellerembleme auf den Materialien enthalten, wäre also hinsichtlich werblicher Bedenken keine Alternative. Gleichwohl soll wirtschaftliche Unterstützung nicht so weit gehen, dass eine im Gesetz genannte Einflussnahme ersichtlich würde. Was etwa bei Sportstadien erlaubt ist, soll hingegen an Schulen verboten bleiben – etwa der Name eines fördernden Unternehmens als Bestandteil des Schulnamens. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass es künftig keine Schulen mehr geben dürfte, die nach technischen Pionieren und Gründern gewerblicher Unternehmen benannt werden, wie beispielsweise Werner von Siemens oder Robert Koch.

Zwei weitere wichtige Aspekte des Werbeverbots und eingeschränkten Sponsorings betreffen die Berufsorientierung und Kooperationen mit Betrieben, etwa im Zusammenhang mit Schülerfirmen:

Zur Berufsorientierung sind Kooperationen mit verschiedensten Unternehmen notwendig und gewollt, wie es richtigerweise im Erlass zur Berufs- und Studienorientierung festgelegt ist. Wenn Schüler oder auch Lehrkräfte in Unternehmen gehen, um die Berufswelt und den Wandel der Berufe sowie der dort eingesetzten Technik kennenzulernen, darf es nicht verwerflich oder gar verboten sein, Informationsmaterialien des Unternehmens zu erhalten und ggf. auch als Arbeitsmaterial im Unterricht zu verwenden. Ebenso gilt es zu würdigen, wenn Unternehmensvertreter in die Schule kommen, um im Rahmen berufsorientierender Veranstaltungen einen Ausbildungsberuf vorzustellen, für ihn zu werben und das Unternehmen selbst vorzustellen, ohne damit rechtswidrig zu handeln und in den Verdacht werbenden Handelns zu geraten.

Dies ist in solchen Zusammenhängen für die Berufsorientierung und die Berufswahlentscheidung der Schülerinnen und Schüler sogar nötig und erstrebenswert. Bei SCHULEWIRTSCHAFT, dem bundesweiten Netzwerk zur Verbindung zwischen Schule und Wirtschaft, engagieren sich seit mehr als 60 Jahren auch in Hessen Lehrkräfte und Unternehmensvertreter überwiegend ehrenamtlich für eine gelingende Berufsorientierung und Fortbildung der Lehrkräfte. Zu dem Selbstverständnis, verbrieft im Code of Conduct dieses Netzwerks, gehört ein Werbeverbot, sinnvollerweise verstanden als Verbot für Produktwerbung mit der Zielgruppe Schülerinnen und Schüler. So sollte § 3 Abs. 15 SchulG ebenfalls verstanden und zumindest in der Gesetzesbegründung auch ausdrücklich begleitet werden.

Auch Schüler, die mit Hilfe von Schülerfirmen, z. B. im Rahmen des Junior-Wettbewerbs des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln, erste unmittelbare Erfahrungen mit Wirtschaft und wirtschaftlichem Handeln machen, sollen unabhängig von späteren konkreten Optionen der Selbständigkeit mannigfaltige Aspekte praktisch kennenlernen, die sie mehr oder weniger theoretisch im Unterricht behandelt haben. Dazu müssen sie weiterhin mit Betrieben kooperieren und deren Materialien nutzen dürfen. Die Schülerfirmen lassen mitunter Teile ihrer Produkte oder ganze Produkte von Betrieben fertigen oder erhalten von Ihnen Materialien, Beratung und sonstige Unterstützung, die de lege lata als Sponsoring stets über den Einzelfall hinaus genehmigungsfähig sein sollten, um die gewünschte Lernortverzahnung zwischen Schulen und Unternehmen gewährleisten zu können.

Die vorliegende Formulierung des neu einzufügenden § 3 Abs. 15 sollte daher den gesetzgeberischen Willen grundsätzlich gewünschter Kooperationen zwischen Schulen und Unternehmen verdeutlichen, um einer restriktiven Auslegung des Gesetzestextes vorzubeugen. Ein Verbot von Produktwerbung in Schulen bleibt hingegen ebenso sinnvoll wie davon unberührt, bedarf jedoch ggf. des entsprechenden Hinweises auf Werbung für Produkte oder kommerzieller Dienstleistungen, die mit Schule originär nichts zu tun haben.

Sinnvoll erscheint die im Gesetzestext vorgesehene Ermächtigung, das Zulassen von Ausnahmen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Hierfür kompetent wäre die jeweilige Schulleitung, die das Sponsoringverbot einerseits gegenüber dem übergeordneten Ziel der Berufs- und Studienorientierung abwägen sollte und andererseits am besten beurteilen kann, was ihre Schule benötigt, und die die Einhaltung des Werbeverbots an ihrer Schule verantwortet. Unterstützende Verzeichnisse, etwa der Schulaufsicht oder auch des Kultusministeriums, könnten pauschal genehmigungsfähige Produkte und Dienstleistungen, etwa zu Schülerfirmen oder zu naturwissenschaftlich-technischen Produkten (Beispiel Kunststoff-Experimentierkiste von PlasticsEurope/VCI) enthalten und die Entscheidung der Schulleitung unter dem Gesichtspunkt des § 3 Abs. 15 SchulG positiv präjudizieren.

zu Nr. 5 b) § 5 Abs. 2: Berufs- und Studienorientierung

Die VhU begrüßt ausdrücklich sowohl die im Gesetzestext herausgestellte Bedeutung der Berufs- und Studienorientierung (BSO) als übergeordnetes Ziel als auch ih-

ren Stellenwert als Querschnittsthema. Deshalb sollten die allgemeinbildenden Schulen ihre Schülerinnen und Schüler richtigerweise *fächerübergreifend* berufs- und studienorientierend vorbereiten und sie bei ihrer Berufswahlentscheidung unterstützen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die BSO nur einem einzelnen Fach zugewiesen werden könnte, wie dies ein Teil der Lehrerverbände beim hessischen Bildungsgipfel mit dem Fach Politik und Wirtschaft vorgeschlagen hatte.

Der Bedeutung einer frühzeitigen und zielgerichteten BSO folgend, ist die Vermittlung fachlicher, wie auch personaler, sozialer und methodischer Kompetenzen in *allen* Unterrichtsfächern zu fördern, worauf in Abs. 2 richtig hingewiesen wird.

Eine umfangreiche Berufs- und Studienorientierung unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der für sie passenden Wahl der weiteren Ausbildung, die sowohl im dualen Berufsausbildungssystem als auch an einer Schule oder Hochschule erfolgen kann. Hierfür sind geeignete Verfahren, wie Praktika, Kompetenzfeststellung und Berufswahlpass zu wählen, deren Einsatz im BSO-Erlass beschrieben werden und die die individuellen Stärken, Neigungen und Interessen ressourcenorientiert herausarbeiten. Dies fördert eine passende Berufswahl und reduziert Ausbildungs- und Studienabbrüche, die ansonsten sowohl die eigene Biographie als auch die Unternehmen und die Gesellschaft belasten.

Deshalb ist die Überführung des bisherigen Erlasses zur Berufs- und Studienorientierung in eine Rechtsverordnung mit einem deutlich erhöhten Grad an Verbindlichkeit konsequent und richtig.

In der Praxis des auch von der VhU unterstützten Erlasses hat sich indes gezeigt, dass es sinnvoll sein kann, die Durchführung einer den Qualitätskriterien des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) entsprechenden Kompetenzfeststellungsverfahrens (KF) nicht zwingend bereits in der Jahrgangsstufe 7 vorzuschreiben, sondern in begründeten Fällen stattdessen auch im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 8 zu ermöglichen, wenn die Durchführung des KF-Verfahrens einer Schule nur dann möglich ist. Dies hat Konsequenzen auch auf die Auszeichnung vorbildlicher Schulen mit dem Gütesiegel BSO als die BSO-Verordnung ergänzendes Anreizsystem. Da solche Schulen nur dann mit dem Gütesiegel ausgezeichnet werden können, wenn sie die Mindeststandards des Erlasses bzw. der künftigen Verordnung erfüllen und übertreffen, scheitern bislang ansonsten auszeichnungswürdige Schulen an der Siegel-Vergabe, wenn sie mit der Kompetenzfeststellung erst zu Beginn der Jahrgangsstufe 8 beginnen oder ein Teil der Schülerinnen und Schüler erst dann daran teilnehmen kann. Als vorbildlich hat sich in Hessen die Einführung und Anschubfinanzierung eines sinnvollen einheitlichen Verfahrens erwiesen.

zu Nr. 6 a) § 6 Abs. 4: Medienbildung

Der um den Nachhaltigkeitsaspekt ergänzte schulische Auftrag der Umwelterziehung wird richtigerweise durch die zunehmend bedeutsame Aufgabe der schulischen Medienbildung erweitert. Neben der sinnhaften und auch aus völkerrechtspflichtigen Gründen eingefügten Menschenrechtsbildung müssen der Umgang und der gezielte

Nutzen neuer, wie auch etablierter Medien ein elementarer Bestandteil schulischer Grundbildung werden. Das Wissen um den Nutzen und die Grenzen vielfältiger Wege des Informations- und Wissenserwerbs wird im digitalen Zeitalter immer wichtiger, um zu lernen, aber auch um als mündiger Bürger reflektierte (Wahl-)Entscheidungen treffen zu können.

**zu Nr. 7 § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3:
Sexualerziehung**

Obgleich die Änderungen des § 7 SchulG mit der Ergänzung eingetragener Lebenspartnerschaften - der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG folgend - zu dem Großteil der aufgrund aktueller Entwicklungen oder der Rechtsprechung angepasster Änderungsregelungen dieser Gesetzesnovelle gehören, finden die Formulierungen durch den zielführenden Hinweis auf die gebotene Zurückhaltung und die untersagte einseitige Beeinflussung hinsichtlich unterschiedlicher Wertvorstellungen Zustimmung. Mit dem stattdessen formulierten Offenheitsgebot wird die Entwicklung der pluralistischen Gesellschaft in Abgrenzung zu dogmatischen bzw. zeitgeistigen Strömungen, die nicht ungeprüft in den schulischen Unterricht gehören, nachvollziehbar abgebildet.

**zu Nr. 11 b) § 15:
Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagschulen**

Die VhU befürwortet die Ausweitung der Ganztagschulen und der Betreuungsangebote zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie als Beitrag zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit. Durch nun auch eindeutig mögliche Angebote während der Schulferien schließt die Neufassung des § 15 SchulG eine Regelungs- und Betreuungslücke. Die Neufassung folgt damit aber auch praktischen Bedarfen. Insbesondere die Formulierungen des Abs. 5 folgen der logischen Konsequenz des Ausbaus und der weiteren Entwicklung hin zu echten rhythmisierten Ganztagschulen.

Indem Förderangebote während der Ferien als schulische Veranstaltungen gefasst werden, können unter den Buchstaben c) und d) des Gesetzentwurfs auch rechtliche Unklarheiten hinsichtlich Versicherungsfragen gelöst werden. Darüber hinaus kann für die außerunterrichtlichen Angebote durch das Heranziehen vorhandener Träger eine sinnvolle Verzahnung von Unterricht und Betreuung auch durch Dritte erreicht werden.

**zu Nr. 15 § 23 Abs. 6:
Hauptschulen**

Trotz des in der Gesetzesbegründung angeführten Bestrebens hessischer Schulträger, eigenständige Hauptschulen aufzugeben oder in andere Schulformen umzuwandeln, erscheint eine Gesetzesnorm, die lediglich keine neuen eigenständigen Hauptschulen mehr erlaubt, eher als zu minimaler Schritt im Ringen um die Zukunft dieser

Schulform. Die VhU hätte es für zielführender gehalten, die Hauptschule entweder hinreichend attraktiver zu gestalten oder in eine andere praxisorientierte Schulform wie die beim hessischen Bildungsgipfel angedachte Sekundarschule zu überführen, zumal als Lösung für jene Schülerinnen und Schüler, für die sich (eher praxisorientierte) Hauptschulen als bedarfsgerechte Schulform erwiesen haben. Zwar kann die VhU die Problematik der unterbleibenden Schulwahl, insbesondere beim Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule, nachvollziehen. Jedoch zeigen quantitativ stärkere bis starke Klassen ab den Jahrgangsstufen 7 und 8, dass es sich hierbei eher um ein Imageproblem der Hauptschulen handeln mag, dessen Lösung der empfehlenswertere Weg wäre, um u.a. durch stärkere praktische Anteile reine Hauptschulen für Schüler, Eltern und Betriebe wieder attraktiver werden zu lassen. Eine Notwendigkeit, neue eigenständige Hauptschulen nicht mehr zu errichten, wurde im Rahmen der Gesetzesbegründung hingegen nicht plausibel dargelegt bzw. auf den behaupteten Willen der Schulträger abgewälzt.

zu Nr. 20 § 27 b) Abs. 3:

Binnendifferenzierung statt Kursdifferenzierung in den IGS

Obgleich die vorgesehenen Änderungen zum Wegfall einer Kursdifferenzierung in den Kernfächern der IGS zugunsten einer zunehmenden Binnendifferenzierung Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zu Rahmenvorgaben der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I folgen mögen, ist binnendifferenziertes Unterrichten für Lehrkräfte in allen Schulformen eine Herausforderung, die selbst in homogeneren Leistungsgruppen nach Rückmeldung zahlreicher Lehrerinnen und Lehrer nur unzureichend erfolgt. Ob es an bislang ungenügender Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte liegen mag, oder aber – wahrscheinlicher – an den Herausforderungen sehr/zu heterogener Lern- und Leistungsunterschiede der Schülerinnen und Schüler: Die Anforderungen individualisierten Unterrichts und binnendifferenzierender Methodik an Lehrkräfte steigen durch den Wegfall der Kursdifferenzierung noch weiter und bedürften vermutlich einer erheblichen Reduzierung der Klassenstärke, um diesen Ansprüchen hinreichend entsprechen zu können. Die vorgesehene Änderung könnte zu noch stärkerer Vielfalt und Unübersichtlichkeit führen. Die Möglichkeit einer besseren Binnendifferenzierung sollte dagegen allen Lehrkräften eingeräumt werden, ohne auf den die Heterogenität vergrößernden Wegfall der Kursdifferenzierung zu verzichten.

Zu Nr. 23 – 26 §§ 35 – 38:

Berufsbildendes Gymnasium und Fachoberschule

Die VhU stimmt den beabsichtigten Änderungen zu, da sie der besseren Vergleichbarkeit dienen. Die Klarstellung in § 37 Abs. 2 Satz 3 („begründete Ausnahmefälle“) kann dazu beitragen, dass der Aspekt einer praxis- und arbeitsmarktgerechten Ausbildung gestärkt wird. Angesichts der hohen Studienabbrecherquoten bei Absolventen der FOS wäre allerdings eine grundlegende Überarbeitung des Konzepts der FOS als studienqualifizierender Ausbildungsgang wünschenswert gewesen.

Zu Nr. 27 § 41: Berufsfachschulen

Die VhU begrüßt, dass hier erstmalig bereits im hessischen Ausbildungspakt und später im Bündnis für Ausbildung und im hessischen Bildungsgipfel getroffene Vereinbarungen (nicht bloße Empfehlungen!) zur grundlegenden Umgestaltung des berufsschulischen Übergangssystems in das hessische Schulgesetz übernommen werden. Die Schließung der einjährigen höheren Berufsfachschule ist ein richtiger Schritt in Richtung eines einzigen Angebots zum Übergang in Ausbildung. Zahlenmäßig fällt die einjährige höhere Berufsfachschule allerdings weit weniger ins Gewicht als andere Angebote, die zum Übergangssystem im weiteren Sinne gehören und bildungspolitisch verfehlt sind. Dazu zählt die sogenannte „Assistentenausbildung“ an der zweijährigen höheren Berufsfachschule. Diese Bildungsgänge wurden ursprünglich eingerichtet, um in Zeiten von Lehrstellenmangel Jugendlichen eine Alternative zu bieten. Inzwischen besteht ein Überangebot an Ausbildungsstellen im Verhältnis zu Bewerbern. Dieser Ausbildungsgang dient faktisch als Hochschulzugang oder als Warteschleife für eine duale Berufsausbildung und steht damit ganz überwiegend in unerwünschter Konkurrenz zur dualen Berufsausbildung, die inzwischen auch einen direkten Hochschulzugang eröffnet. Allerdings ist anzumerken, dass die erwünschten Änderungen größtenteils nicht auf der Gesetzesesebene, sondern auf dem Verordnungsweg erfolgen müssen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Ausgestaltung der FOS (siehe Anmerkung zu Nr. 23) zu überprüfen.

zu Nr. 31 § 49: Förderauftrag

Zur Weiterentwicklung und Umsetzung des Inklusionsgedankens vollzieht die Änderungsvorschrift konsequentermaßen den Weg vom Anspruch auf sonderpädagogische Förderung hin zu einem konkreten Förderauftrag für Schule und das an ihr tätige Personal. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass dem Anspruch der Gesetzeslage folgend die Schulen und Lehrkräfte diesem Förderauftrag auch gerecht werden können bzw. müssen. Es bedarf dafür sowohl qualitativ eines hinreichend aus- und fortgebildeten Personals als auch quantitativ der benötigten Zahl an Lehrenden. Da diese kurz- und mittelfristig nur bedingt zur Verfügung stehen können, wird der Lehreraus- und -fortbildung mittel- und langfristig eine in dieser Hinsicht größere Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen.

zu Nr. 34 § 52: Inklusive Schulbündnisse und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren

Die vorgesehenen inklusiven Schulbündnisse erscheinen aus Sicht der VhU eine pragmatische Lösung, um sowohl der Umsetzung des Inklusionsgedankens als auch der Wahlmöglichkeit der Eltern bei einer notwendigen Eingrenzung der Personal- und Sachkosten zu entsprechen. Nicht an jeder Schule werden vollumfängliche Voraussetzungen für unterschiedliche Beeinträchtigungen und Lernhilfen vorgehalten

werden können. Dem konsequenten Inklusionsgedanken sind somit Grenzen gesetzt. Sie können durch die inklusiven Schulbündnisse jedoch im Rahmen der bedingt umsetzbaren elterlichen Wahlmöglichkeiten erweitert werden. Einer notwendigen Flexibilisierung trägt die Organisationsstruktur der schulamtlichen Dienstbezirke oder regional parallel agierender Bündnisse Rechnung. Sinnvollerweise sollten die Schulträger als für die sächliche Ausstattung der Schulen Verantwortliche bei der Bildung dieser Bündnisse mit einbezogen werden.

**zu Nr. 36 § 54:
Erhalt der Förderschulen**

Es wird zu erwarten sein, dass nicht wenige Eltern ihre Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und entsprechendem Anspruch trotz des Inklusionsgedankens weiterhin an einer Förderschule anmelden möchten, da sie dort die besseren Förder Voraussetzungen für ihr Kind vermuten. Daher sind die vorgesehenen rechtlichen Strukturvoraussetzungen zu begrüßen, dass reine Förderschulen in der Konsequenz des Förderstrukturwandels zunächst erhalten bleiben, um die vorhandene Förderstruktur nicht unnötig aufzugeben und die Entwicklung des langfristigen Wahlverhaltens der Eltern für allgemeine oder Förderschulen abzuwarten, bevor bewährte und nicht rekonstruierbare Strukturen vorzeitig aufgelöst werden.

**zu Nr. 40 § 60 Abs. 3:
Produktionsschulen**

Wenn bei den Regelungen zu einer verlängerten Vollzeitschulpflicht vermehrt Produktionsschulen als außerschulische Angebote betriebsähnlicher Bildungseinrichtungen vorgesehen werden, muss darauf geachtet werden, keine Konkurrenz zu bestehenden Betrieben zu etablieren. Im regionalen Konkurrenzgefüge kommt es ansonsten, wie Erfahrungen mit erwerbsorientierten Produktionsschulen gezeigt haben, zu Verzerrungen zu Lasten regulärer Betriebe.

Insofern muss der Primat bei Produktionsschulen aus Sicht der VhU auf pädagogisches Wirken fokussiert sein. Um zu verhindern, dass Produktionsschulen mit Produkten und Dienstleistungen, die auf den Markt gebracht werden, in Konkurrenz zu regionalen Betrieben treten, sollten alle Maßnahmen in Netzwerken (z. B. OloV), in denen auch die Wirtschaft vertreten ist, abgestimmt werden. Entsprechendes gilt für eine erstmalige Einrichtung und die weitere Ausgestaltung einer Produktionsschule für die Abstimmung mit den Trägern bereits bestehender Fördereinrichtungen.

**zu Nr. 64 § 92 Abs. 3:
Rolle der Schulaufsicht bei der Qualitätssicherung**

Den Schulaufsichtsbehörden kommt eine zentrale Aufgabe für die Qualitätssicherung von Schule zu. Sie beginnt mit der in § 88 SchulG formulierten Gesamtverantwortung für die primär bei den Schulleitungen liegende Personalentwicklung als Kernaufgabe der staatlichen Schulaufsicht.

In § 92 Abs. 3 SchulG wird die Vorwegnahme der künftig weitgehend ausbleibenden Schulinspektion thematisiert. Die von der Schulaufsicht mit den Schulen zu treffenden Zielvereinbarungen sind gewiss ein sinnvolles Instrument, insbesondere unter Berücksichtigung konkreter Evaluationsergebnisse. Wenn aber mancherorts schon bislang die Erkenntnisse der Schulinspektionen nicht hinreichend aufgearbeitet wurden und sich notwendige Folgemaßnahmen noch im Stadium der Diskussion anstatt der Umsetzung befinden, werden aus Sicht der VhU mit dem Einfügen des neuen Abs. 3 die Voraussetzungen getroffen, diesen Prozess noch zu beschleunigen.

Hier ist jedoch – die Kommentierung der weiteren Regelungen zur Schulinspektion vorwegnehmend - anzumerken, dass wirklich weichenstellende Verbesserungen an auffälligen Schulen kaum mehr zu erwarten sein dürfen, wenn es künftig kaum neue oder nur freiwillig angeforderte Schulinspektionen mehr geben wird. Die Frage lautet dann, was über die eigene Nabelschau hinaus noch besprochen werden soll, wenn externe Hinweise nicht mehr gefragt sind? Oder um das gern benutzte Bild des Schul-TÜVs zu bemühen: Wenn der TÜV bei seiner Untersuchung Mängel an den Bremsen feststellt, soll es nun damit getan sein in einem Beratungsgespräch über langsames Fahren nachzudenken, anstatt den Zustand künftig durch Nachuntersuchungen zu überprüfen?

Die VhU hält daher daran fest, dass nicht nur interne Evaluationen im Rahmen des Coachings und der Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht elementares Element einer erfolgreichen Qualitätsentwicklung sind. Hinzukommen müssen in längeren Abständen externe Evaluierungen, mit denen ein Inspektorenteam wie bisher einzelne Qualitätsbereiche einer Schule auf der Grundlage des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität prüft. Es ist allgemein anerkannt, dass die durch die Schulinspektion bisher erfassten Inhalte wie Anwendungs-/Zielorientierung, überfachliche Kompetenzen und selbstständiges Lernen neben der Strukturierung des Unterrichts zentral für unterrichtliche Lernprozesse sind. Zudem wurden und sind die Unterrichtsbeobachter/Inspektoren extra für ihre Aufgabe qualifiziert. Nach Auffassung der VhU gehört zur anspruchsvollen Aufgabe des Unterrichtens auch die nachvollziehbare Dokumentation, um eine Transparenz zur Sicherung der Unterrichtsqualität zu gewährleisten. Interne und externe Evaluierung sorgen gemeinsam für ein Mindestmaß an Rechenschaft – gerade im Zeichen der Selbstständigen Schule -, dem sich Schulen und Unterrichtende nicht entziehen dürfen. Der Vorwurf des Arbeits- und Zeitaufwands von Seiten der Lehrerverbände kann den Mehrwert dieser Verpflichtung nicht entkräften.

zu Nr. 68 § 98: Qualitätsentwicklung der Schule

Während in der Neuformulierung des § 98 SchulG die Verantwortung der Qualitätsentwicklung beschrieben und nunmehr partizipatorisch an alle an der Schule Beteiligten adressiert wird, trägt die Schulleitung richtigerweise weiterhin die Gesamtverantwortung für den Qualitätsentwicklungsprozess.

In Abs. 5 wird unterdessen die entfallende Regel der Schulinspektion beschrieben. Sie soll in für die VhU nicht nachvollziehbarer Weise der Schulaufsichtsbehörde bei

der Auswahl der Verfahren externer Evaluation eine größere Flexibilität ermöglichen. Während das auch in der Wirtschaft zwar aufwändige und deshalb wenig geliebte Verfahren externer Evaluation in Schulen nun weitgehend aufgegeben werden soll, suggeriert der vorgeschlagene Gesetzestext, dass die bisherige Schulinspektion durch Schulvergleichsuntersuchungen ersetzt werden könnte. Gleich, ob dies landesinterne, länderübergreifende oder internationale Vergleichsuntersuchungen sein mögen: Deren Relevanz ist unbestritten. Sie zeigen eine Momentaufnahme schülerischer Leistungsfähigkeit und sind somit fraglos wichtige Instrumente. Sie sind jedoch nicht geeignet, um die Schulinspektion zu ersetzen, um Erkenntnisse zu organisationsbedingten Versäumnissen oder auch lobende Würdigungen einzelner Schulen und deren Personals zu ermöglichen. Vielmehr sollen künftig offenbar allein die Leistungen der Schüler Rückschlüsse auf die Schulqualität zulassen. Dies ist unzureichend und abzulehnen, weil es weitaus bessere additive Instrumente externer Evaluation gibt, die in Hessen bereits erprobt sind und verbessert anstatt rückgeführt werden sollten.

Die Sicherung und Entwicklung der Qualität von Schule und Unterricht wird in der die Schulgesetznovelle begleitenden Pressemitteilung von Landesregierung und Regierungsfractionen als erste von drei Leitlinien formuliert. Diesem Anspruch kann die VhU nur zustimmen. Die konkreten Ausführungen zu beabsichtigten Gesetzesänderungen muten hingegen bedenklich an, wenn dieses mit der Leitlinie einhergehende Ziel wirklich erreicht werden soll. Dass es unbedingt erreicht werden sollte, zeigen nicht nur diverse Ländervergleichsuntersuchungen, sondern entspricht der Verantwortung der Landesregierung gegenüber der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes und der Sicherung von Arbeitsplätzen und des Wohlstandes der Bevölkerung. In den vergangenen Jahren hat Hessen im Zuge der Etablierung eines weitgehend unabhängigen Instituts für Qualitätsentwicklung große Fortschritte erzielt, deren Stagnation seit Beginn der Legislaturperiode erkennbar wurden und die mit der vorliegenden Schulgesetznovelle nun weiter eingedämmt statt verbessert werden sollen. Dies kann mit Blick auf die Qualitätsentwicklung als ein zentraler Baustein für gute Schule und bestmöglicher Förderung der Schülerinnen und Schüler nicht widerspruchsfrei akzeptiert werden.

Die Notwendigkeit bestausgebildeter Facharbeitskräfte von morgen setzt bestmögliche Schulqualität schon heute voraus. Der Fortschritt des Landes kommt nicht durch Rückschritte bei der Qualität von Schule mit einem rein internen Qualitätsmanagement voran! Es kann auch nicht durch eine gesetzliche Zuweisung von Verantwortung an jeden Lehrenden substituiert werden. Daher sollten Schulinspektionen unbedingt weiter fortgeführt werden. Sind deren erste Ergebnisse bislang unzureichend aufgearbeitet, wäre dies ein Anlass, die Folgerungen aus diesen Erkenntnissen zu forcieren und ggf. die Zyklen der nächsten Schulinspektion zu verlängern, sie jedoch keinesfalls abzuschaffen! Dabei ist auch zu beachten, dass der jährliche Evaluationsbericht zur hessischen Schulqualität des IQ Hinweise für Veränderungen und Nachsteuerungen gegeben hat, diese allerdings von der Schulpolitik als direktem Adressaten nie aufgegriffen bzw. in Verbesserungsansätze überführt worden sind.

Stellungnahme der VhU zum Gesetzentwurf der Faktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“ – Drucks. 19/3846

**zu Nr. 71 § 99a:
Landesschulbeirat**

Bei der im Wesentlichen sinnvoll erscheinenden Zusammensetzung des Landesschulbeirats erschließt sich der VhU die paritätisch ausgewogene Besetzung in Ziffer 6 g) nicht. Nachdem in Abs. 1 Ziffer 2 vier Vertreterinnen oder Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung mit jeweils zwei Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer den LAB repräsentieren, erfordert eine zusätzliche Vertretung geschätzter Kolleginnen und Kollegen des DGB dann auch eine Vertretung auf Seiten der Arbeitgeberverbände, um die Ausgewogenheit des Gremiums konsequent sicherzustellen.

Die vorgesehene Stärkung der Wissenschaftsseite durch eine Vertretung des DIPF ist aus Sicht der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände begrüßenswert.

Frankfurt, den 13. Januar 2017
Geschäftsführung der VhU



Dirk Pollert



Jörg E. Feuchthofen

dbb Hessen, Eschersheimer Landstr.162 60322 Frankfurt

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
z. Hd. Frau Öftring

Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Thomas Müller
Stellv. Landesvorsitzender
Kirchstraße 38
63512 Hainburg
T.: 08182 991717
F: 06182 783670
Mail:
presse@dbbhessen.de

15.01.2017

**Novelle Hessisches Schulgesetz
Landtagsdrucksache 19/3846**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der dbb Hessen ist dankbar für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulgesetzes. Zu rein redaktionellen Änderungen wird in der Folge nicht Stellung bezogen.

HSchG § 3 Abs. 7

Die Aufnahme dieses Absatzes erscheint aus den Erfahrungen der letzten Jahre mehr als geboten.

HSchG § 3 Abs. 10

Die Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendämter wie auch die Schulen müssen gleichzeitig personell so ausgestattet sein, dass sie den Ansprüchen gerecht werden können. Die Praxis zeigt, dass die Einrichtungen Jugendhilfe und Jugendämter derzeit weit über ihre Möglichkeiten hinaus beansprucht sind. Zudem fordert der dbb ein, dass die Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen den Schulen eine Rückmeldung über den Fortgang geben. Es kann nicht angehen, dass die Schulen die Jugendämter mit Informationen versorgen, dann aber nicht erfahren, was ihre Intervention bewirkt hat.

HSchG § 5 Abs. 2

Die Neufassung verstärkt noch mehr den Trend, die BSO in alle Fächern zu implementieren. Es steht zu befürchten, dass dadurch die BSO nicht mehr gezielt gefördert wird. Gleichzeitig steht zu befürchten, dass in den einzelnen Fächern die Fachlichkeit und Zeit zur Kompetenzvermittlung weiter erheblich beschnitten wird. Daher fordert der dbb eine Differenzierung der BSO in den einzelnen Jahrgängen der Bildungsgänge.

HSchG § 15

Die Ausdehnung auf die Ferien wird vom dbb Hessen kritisch gesehen und abgelehnt. Zustimmung kann die Änderung seitens des dbb nur erfahren, wenn im neuen Abs. 4 nach dem Wort „Betreuungsangebot“ eingefügt wird „, das nicht unter der Aufsicht der Schule steht,“

HSchG § 15 Abs. 5

Eine flächendeckende, verbindliche Einführung einer Ganztagschule in gebundener Form für das Land Hessen wird abgelehnt.

HSchG § 15 c

Der dbb lehnt die Durchführung von Förderangeboten als „schulische Angebote“ in den Ferien ab. Solche Angebote können von außerschulischen Trägern in den Schulen angeboten werden. Der dbb legt Wert darauf, dass der Ferien in erster Linie der Erholung dienen.

HSchG § 23 Abs.6

Dieser neue Absatz ist, folgt man der Begründung, im Gesetz völlig überflüssig. Im Gegenteil er ist sogar abzulehnen, da der Text eindeutig die Schulträger zwingt, Hauptschulen zu schließen bzw. in andere Schulformen zu überführen. Dies geht weit über die Regelungen im § 146 HSchG hinaus.

HSchG § 24 Abs. 3 Neufassung Satz 3

Hier ist von „Einvernehmen“ die Rede. Ist kein Einvernehmen da, können die Beschlüsse nicht umgesetzt werden. Stimmt der Schulträger zu, muss er auch die Konsequenzen (auch in räumlichen Fragen) ziehen.

HSchG § 27 Abs. 3 „neu“

Dieser Absatz ist in sich widersprüchlich. Einerseits soll eine schulformunabhängige Gesamtschule in allen Fächern die Kursdifferenzierung abschaffen können, andererseits ab Jg. 9 abschlussbezogene Klassen (der „höchsten“ Stufe der Ausdifferenzierung) bilden können. Das passt nicht zusammen. Durch die Möglichkeit der Abschaffung der Kursdifferenzierung in allen Fächern, also auch Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache steht eine Niveausenkung zu befürchten. Hier sei nur auf die noch additionalen Faktoren Integration und Inklusion hingewiesen, die schon heute zu einem Höchstmaß an binnendifferenzierendem Unterricht führen. Daher wird dieser Abschnitt abgelehnt. Gleichzeitig regt der dbb an, die Möglichkeit zur Einrichtung von abschlussbezogenen Klassen schon ab Jahrgang 8 zu schaffen.

HSchG § 28

Der dbb lehnt diese Einfügung ab. Er kann sie akzeptieren, wenn die Worte „mit dem Ziel“ gestrichen werden und das anschließende Komma sowie der restliche Satz ersatzlos wegfallen.

HSchG § 37 Abs. 3 (neu)

Es wird angeregt, diesen Absatz nicht aufzunehmen. da im Folgenden noch im § 73 eine Änderung vorgesehen ist.

HSchG § 49

Die vorgesehenen Änderungen sind zunächst einmal bildungspolitische Vorgaben der allgemeinen Art. Was fehlt, ist jedoch die Selbstverpflichtung des Gesetzgebers durch einen Ausbau der universitären Ausbildung und dann auch folgend in der zweiten Ausbildungsphase genügend Förder- und Sonderpädagogen bereit zu stellen. Dies ist umso mehr erforderlich, als durch die Inklusiven Schulbündnisse (§ 52) ein massives Ansteigen der Beratungsarbeit einerseits und dem Abstellen von Lehrkräften für den inklusiven Unterricht andererseits zu erwarten ist. Es wird daher gefordert, dass im neuen Absatz 3 nach dem Wort „Gesellschaft“ eingefügt wird „nach Maßgabe ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten“.

HSchG § 51 (4) neu

Der Sinn dieses Absatzes erschließt sich nicht. Auch nicht aus der Begründung.

§ 59 Abs.3 Satz 1

Es wird angeregt analog § 62 (3) am Satzende zu formulieren: „verlängert sich die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr.“

HSchG § 73 (1)

Der dbb empfiehlt, generell die Notenstufen 1 bis 6 („sehr gut“ bis „ungenügend“) durch das 15-Punkteystem zu ersetzen.

HSchG § 73 Abs. 6 Satz 3 (neu)

Es wird dringend empfohlen den Begriff „Beeinträchtigung“ in der „Verordnung zur Ausgestaltung des Schulverhältnisses“ und der „Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge...“ eindeutig zu klären.

HSchG § 81 Nr. 2 c (neu)

Dies wird begrüßt, da damit den Schülerinnen und Schülern der Weg geebnet wird, einen „niederen“ Abschluss zu erwerben, ohne diesen im Zeugnis nur als „gleichgestellt“ bestätigt zu bekommen. Sicher zu stellen ist aber, dass eine solche Entscheidung zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zu treffen ist und alle (!) Prüfungsteile umfasst. Das bedeutet, dass bei der Teilnahme an den Hauptschulabschlussprüfungen auch eine Projektprüfung und bei der Teilnahme an den Realschulabschlussprüfungen eine Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit zu leisten ist. Ansonsten gäbe es eine Ungleichbehandlung.

HSchG § 82 Abs. 6

Die Anfügung folgt den neueren Überzeugungen, dass Mediationsverfahren unter Umständen erfolgreicher sind als Ordnungsmaßnahmen, die als Strafen empfunden werden. Es wird nicht festgestellt, wer eine solche Mediation durchführt. Die in den Schulen teilweise vorhandenen Streitschlichter dürften damit überfordert sein. Zudem sollte von vornherein geregelt sein, dass ein solches Mediationsverfahren lediglich für angestrebte Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Punkte 1 bis 3 in Frage kommt.

HSchG §84 Abs.1 Satz 3 Neufassung

Es wird angeregt, die Worte „ist deren Schulkonferenz zu hören“ zu ersetzen durch „ist die Zustimmung der Schulkonferenz einzuholen“. Die bloße Anhörung lässt eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch gegen den eindeutigen Willen der Schulgemeinde zu.

HSchG §86 Abs.3 Neufassung

Der vorgesehene Text ist eindeutiger in seiner Aussage als der bisherige. Die Neufassung wird daher sehr begrüßt, zumal sie keinen Unterschied mehr macht zwischen „Lehrkräften“ und „Lehrkräften im Vorbereitungsdienst“.

HSchG § 92 Abs. 3 (neu)

Dieses hehre Ziel wäre nur zu unterstützen. Jedoch werden die damit beauftragten Schulaufsichtsbearbeiterinnen und Schulaufsichtsbearbeiter damit häufig überfordert. Eine solche Zielvereinbarung verlangt eine (auch zeit-) intensive vorausgehende Analyse unter Zuhilfenahme auch eventuell vorliegenden Evaluations- oder Inspektionsberichte. Die Rechenschaftslegung kann ja nun nicht einfach durch Abgabe eines Blattes Papier erfolgen. Auch hier sind zeitintensive Gespräche notwendig, die dann wieder ihren Einfluss auf neue Gedanken zur Schulentwicklung haben. Da die Aufgabenbereiche für die damit betrauten Beamtinnen und Beamten zudem durch ebenfalls (zeit-) intensive Jahresgespräche neben den „üblichen“ Tätigkeiten (Sicherstellung Unterrichtsversorgung, Personalentwicklung Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrkräfte (§97 Abs. 1 Satz 3), Wahrnehmung von Generaliaaufgaben usw.) angefüllt sind. Der dbb empfiehlt diesen Passus so zu formulieren, dass Schulentwicklungsgespräche in einem ausreichenden zeitlichen Abstand zu führen sind. Denn Schule ist kein Wirtschaftsbetrieb. Methoden aus der Wirtschaft (Consulting) lassen sich nicht unreflektiert auf die Schulen übertragen.

HSchG § 94 Abs. 2

Es wird dringend empfohlen diesem Satz den Satz 2 aus § 89 Abs. 1 anzufügen. Es kann nicht angehen, dass Stellen in der Schulaufsichtsbehörde nicht rechtzeitig ausgeschrieben werden, obwohl die Funktionsstelleninhaber lange Zeit vorher das Freiwerden der Stelle angekündigt haben.

Zudem fordert der dbb die Einfügung von wie weiteren Abschnitten:

- Leiterin oder Leiter eines Staatlichen Schulamtes kann nur werden, wer die Befähigung für ein Lehramt besitzt.
- Die Aufgabe einer stellvertretenden Amtsleiterin oder eines stellvertretenden Amtsleiters ist eine Funktionsstelle. Diese Stellen sind auszuschreiben.

Begründungen:

- Staatliche Schulämter haben in erster Linie pädagogische Aufsichtsfunktionen.
- Da stellvertretende Amtsleiterinnen und Amtsleiter bei der Bewerbung auf eine Funktionsstelle als Amtsleiter/in einen Bewerbervorteil haben, kann eine Beauftragung „auf Zuruf“ (wie bisher erfolgt) nicht akzeptiert werden.

HSchG § 127 g Satz 3

Diesem Satz ist anfügen „Dieser ist daher rechtzeitig und umfassend in die Planungen einzubeziehen.“ Damit können Reibungsverluste zwischen pädagogischen Planern einerseits und dem Verwaltungsrat als Sachmittelgeber weitgehend verhindert werden.

HSchG § 129

Hier ist aufzunehmen:

- die Durchführung von mit Forschungsvorhaben verbundenen Untersuchungen an der Schule

HSchG § 144a Änderung der Sätze 5 und 6

Der letzte Satz hinter dem Semikolon, setzt voraus, dass der Schulträger entsprechende Schulverbände nach § 140 Abs. 1 gebildet hat. Darauf sollte an dieser Stelle hingewiesen werden.

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahmen der im dbb Hessen organisierten Leherverbände.

Mit freundlichen Grüßen





Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Drucksache 19/3846)

Auf dem Weg zur Inklusion – Selbstbestimmte Teilhabe und Zugänglichkeit

Der Verein Gemeinsam leben Hessen e.V. setzt sich als Interessensselbstvertretung für Eltern von Kindern mit Behinderungen seit Jahren für die Umsetzung der Inklusion in Schulen ein und berät und begleitet diesen Prozess sowohl im Einzelfall als auch in der strukturellen Gesamtentwicklung.

Wir begrüßen den Willen der Landesregierung, durch die Novelle verstärkt dazu beitragen zu wollen, Inklusion konkreter und nachhaltiger im Schulgesetz zu verankern. Wir sehen in der aktuellen Änderung den Schritt in die richtige Richtung hin zu mehr Inklusion in hessischen Schulen. Der Entwurf geht unseres Erachtens allerdings nicht weit genug, um die Erfüllung von Art. 24 der UN-BRK (das „inklusive Schulsystem auf allen Ebenen“) wirklich zu garantieren.

Denn an der Bestandsgarantie der Förderschulen wird festgehalten, doch für ihren Erhalt fehlt nachweislich die Legitimation. Im April 2015 schrieb der UN-Fachausschuss zur Staatenprüfung bzgl. der Umsetzung der Inklusion, er sei besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in Deutschland segregierte Förderschulen besuche.

Wir sehen es kritisch, wenn der Erhalt des segregierenden Systems zudem ausgerechnet mit dem Argument des „Elternwahlrechtes“ rechtfertigt wird. Die Praxis zeigt, dass Eltern die Förderschule für ihr Kind (wenn überhaupt freiwillig!) wählen, weil es zum Zeitpunkt der Einschulung/des Schulwechsels keinen Platz in der Inklusion gab, ihr Kind mit seiner Behinderung in allgemeinen Schulen deutlich spürbar nicht willkommen ist oder weil die allgemeine Schulen sich nicht in der Lage sehen, die besonderen Lernbedürfnisse ihres Kindes zu berücksichtigen. Selbst bei willigen und aufnahmebereiten Schulen scheitern Eltern, weil sie die Kraft für den notwendigen formellen Akt (jedes Jahr neue Beantragung von Teilhabeassistentenz, Unsicherheiten bzgl. Stunden von Förderschullehrern für jedes Schuljahr neu etc.) nicht aufbringen.

Das sogenannte Elternwahlrecht ist also de facto kein Wahlrecht und es darf daher nicht dem Zweck dienen, die Förderschulen grundsätzlich zu erhalten und die für die Inklusion notwendigen Ressourcen dort zu binden.

Zu den einzelnen Änderungsvorhaben im Gesetzentwurf

Der in § 54, Abs. 4 enthaltene **Ressourcenvorbehalt** lässt auch weiterhin die Möglichkeit für die Schulbehörde offen, einen Schüler/eine Schülerin zwangsweise der Förderschule zuzuführen. Dies widerspricht nicht nur dem klaren Auftrag der UN-BRK, sondern auch der eigentlichen Intention dieser Gesetzesnovelle, dass „möglichst kein Elternwunsch auf inklusive Beschulung abgelehnt“ werden soll. So sollte die Schulaufsichtsbehörde bei Uneinigkeit nicht explizit die Förderschule als Beschulungsort zuweisen dürfen, sondern darauf verpflichtet werden, die passende Schule zu finden und mit den nötigen Ressourcen auszustatten. Wir schlagen daher vor, in § 54, Abs. 4 die letzte Zeile wie folgt zu kürzen: „an welcher allgemeinen Schule die Beschulung erfolgt“.



Die inklusiven Schulbündnisse, deren Aufgabe es ist, die inklusive Beschulung zu ermöglichen, halten wir für eine gewinnbringende Neuerung zur strukturellen und systemischen Umsetzung von Inklusion. Sie tragen dem Auftrag der UN-BRK Rechnung, dass alle am Umsetzungsprozess beteiligt sein müssen. Es wird damit ebenso verdeutlicht, dass die Mitwirkenden in allen Bereichen und auf allen Ebenen die Verantwortung dafür tragen. So sind nun auch endlich die Gymnasien und die Berufsschulen (§ 51, Abs. 2) in den Prozess zur Umsetzung der Inklusion offiziell miteinbezogen.

Die Durchführung der inklusiven Schulbündnisse ist im neuen Gesetzentwurf nicht eindeutig geregelt. Wir gehen davon aus, dass die Einzelheiten dazu auf Verordnungsebene geregelt werden. Dennoch möchten wir ein paar Punkte, die uns Sorgen bereiten, schon an dieser Stelle anmerken:

Wir sehen die Gefahr, dass es zur Herausbildung von Schwerpunkten und am Ende doch von Schwerpunktschulen kommt. So ist es z.B. in der Stadt Frankfurt (Hessens größtem Schulamtsbezirk) schon heute üblich, dass einige Schulen Schüler mit Behinderungen bereitwillig aufnehmen, während andere dies komplett verweigern und stattdessen auf die Kollegen an den Nachbarschulen verweisen. Das führt aktuell dazu, Schüler im Autismus-Spektrum oder Schüler mit schwerwiegenderen Behinderungen an einzelnen Schulen zu konzentrieren. Diesen Schülern werden lange Wege zugemutet, sie werden aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen. Wenn also in § 52 Abs. 2 davon die Rede ist, dass die inklusiven Schulbündnisse „Standorte für den inklusiven Unterricht“ festlegen, so muss dabei deutlich ausgeschlossen sein, dass es hier zur Schwerpunktbildung kommt. Es muss selbstverständlich garantiert sein, dass die wohnortnahe Beschulung, die die soziale und selbstbestimmte Teilhabe nach UN-BRK ermöglicht, oberstes Prinzip der schulischen Inklusion in Hessen bleibt.

Etwas merkwürdig erscheint uns, dass die Landesregierung zwar den Elternwillen und deren Wahlrecht zum Leitsatz in ihrer Bildungspolitik macht, die Eltern dann aber bei der Organisation der inklusiven Schulbündnisse keinerlei Mitspracherecht erhalten. Gerade auch im Hinblick auf den Ressourcenvorbehalt, nämlich dass immer noch in letzter Instanz die Schulbehörde die Förderschule zuweisen dürfen soll, erwarten wir, dass die Elternvertreter auch bei den Beratungen der inklusiven Schulbündnisse teilnehmen. Die Elternvertreter sollten in § 52, Abs. 2 bei der Aufzählung der Teilnehmer auch namentlich ergänzt werden.

Die **Beratungs- und Förderzentren/BFZ** (§ 52, Abs. 3) erleben wir in der Praxis als geeignete und erfahrene Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung, die mit ihrer fachlichen Expertise in der Regel wertvolle Arbeit leisten. Sehr problematisch ist jedoch ihre Doppelrolle als BFZ und gleichzeitig als Förderschule. Wir können zahlreiche Beispiele aufzählen, bei denen die BFZ lieber in die eigene Förderschule beraten als den Prozess zur inklusiven Beschulung zu steuern, auch der Einsatz der Ressourcen verläuft nicht immer so inklusiv ausgerichtet, wie er sein könnte. Es ist daher für uns betroffene Eltern ein großes Anliegen, die BFZ von den Förderschulen abzukoppeln und sie von deren Erhaltungswillen und Trachten nach eigener Bestandsgarantie unabhängig zu machen.

§ 52, Abs. 3 „Sie [die BFZ] stellen den allgemeinen Schulen die Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung.“ Müsste es nicht eher Förderlehrkräfte heißen? Die Sonderpädagogik hat doch die generelle Aufgabe, durch fachlich besonders qualifizierte Lehrkräfte die einzelnen betroffenen SchülerInnen zu unterstützen. Und das tut sie bereits jetzt schon erfolgreich in der Inklusion, die Arbeit dieser Fachkräfte ist also schon jetzt nicht mehr zwangsweise an den Förderort der Förderschule gekoppelt.

Die Bereitstellung der Förderlehrkräfte muss in sinnvoller und nachhaltiger Weise geschehen.



Es muss sichergestellt werden, dass die einzelne Lehrkraft nur an einzelnen Schulen tätig ist, dass sie dort die nötige Einbindung ans Kollegium und entsprechenden Anschluss und Mitwirkungsmöglichkeit bei der Entwicklung des Schulprogramms hat. Wenn z.B. an einer Grundschule drei Förderlehrer insgesamt 10 Stunden arbeiten, ist diese Schule im Prinzip gar nicht in der Lage, inklusiv zu arbeiten.

Exkurs: Einsatz von Förderlehrern in allgemeinen Schulen

Der Gesundheitsbericht des Bundes enthält die aktuellsten Zahlen zur Thematik der Schwerbehinderten in Deutschland (mit Grad der Behinderung ab 50 %). Wenn die Gleichgestellten und die von Behinderung bedrohten Menschen noch dazu gerechnet werden (Aufgabe der Prävention), kommt man auf einen Prozentsatz von ca. 14 %. Bei einer Schule z.B. mit einer Kapazität von 600 SchülerInnen (z.B. 4-zügige IGS) könnte man davon ausgehen, dass sich 84 SchülerInnen mit unterschiedlich schweren Beeinträchtigungen dort auf die Jahrgänge 5-10 verteilen würden.

So eine Schule hat in der Regel für unterrichtliche, außerunterrichtliche und besondere Aufgaben (z.B. Ganztage, besonderes Sprachkonzept...) eine Lehrerverweisung von ca. 45-50 Lehrkräften. Man könnte jetzt einfach zu dieser Lehrerversorgung zusätzlich 14% der Stellen (= 6,3 - 7 Förderlehrkräfte) an die Schule bringen (durch Umschichtung und Neueinstellung) für IB und Prävention. Dann wäre in jedem Jahrgangsteam mindestens ein Förderlehrer, und in den 4-zügigen Jahrgängen wären pro Jahrgang 10-14 Kinder mit unterschiedlicher Behinderung/Hilfebedarf.

Damit könnten die Schulen inklusiv arbeiten. Und wenn man jede Schule grundsätzlich so ausstatten würde, wären Förderschulen nicht mehr notwendig! Und wenn dann darüber hinaus doch noch eine Sonderbeschulung aus irgendeinem Grund gewollt würde, so könnte man diese als Kooperationsklassen der Regelschulen organisieren und die Anzahl der Förderlehrkräfte an der Regelschule einfach entsprechend erhöhen und gegebenenfalls auch weitere schulische Fachkräfte (Erzieher/Sozialpädagogen etc.) dort anbinden.

Ein erster Schritt ist damit getan, dass nach § 52, Abs. 4 auch allgemeine Schulen die Aufgaben des BFZ übernehmen können. Hier muss jedoch dringendst darauf geachtet werden, dass nicht Privatschulen zu BFZ gemacht werden, da diese z.T. sehr eigene Ziele verfolgen und nicht in demselben Maße der Schulaufsicht/der schulrechtlichen Kontrolle unterstehen wie die staatlichen Schulen.

Bleiben die BFZ weiterhin an die (Förder)schulen gekoppelt, so ist es dringend notwendig, **unabhängige Beratungsstellen** einzurichten, um zu gewährleisten, dass die betroffenen Eltern auch wirklich umfassend, unabhängig, niedrigschwellig und ohne Eigeninteressen beraten werden.

Denn nimmt man das Elternwahlrecht wirklich ernst, müssen Eltern auch in die Lage versetzt werden, gut informiert und selbständig entscheiden zu können. Wir erleben leider immer noch regelmäßig, dass Eltern direkt in die Förderschulen beraten werden. Es hat sich z.B. vielerorts die Tendenz herausgebildet, gerade hin zu den Sprachheilschulen zu beraten, die ja (angeblich lernzielgleich) die kleineren Klassen und die fachlich qualifiziertere Betreuung bieten. Dabei bedarf es mit der zunehmenden Einwanderung und der Sprachenvielfalt, die ganz neue Probleme mit sich bringt, neuer und anders gestalteter Förderangebote. Eine Neuausrichtung der laufenden Deutschförderung über die Intensivkurse und Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ist notwendig, um dem steten Familiennachzug, der heterogenen Schülerschaft mit oft begrenztem Sprachniveau Deutsch als Bildungssprache näherzubringen und zu üben. Schulen fühlen sich aktuell mit dieser Problematik alleingelassen und sehen die eigene Entlastung dann nur in dem Verweis auf die Förderschule.

Für die inklusive Beschulung in den **Berufsschulen** bietet § 62, Abs. 2 einen neuen Gesichtspunkt, der die Berücksichtigung einer angepassten Ausbildung gerade auch für



Schülerinnen und Schüler mit stärkerer/geistiger Behinderung einschließt, um so die Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Hier besteht aus unserer Sicht vor allem noch sehr viel Schulungsbedarf für die Lehrkräfte der Berufsschulen. Fast alle Fachkräfte, die Erfahrung mit der Ausbildung von Jugendlichen mit geistiger Behinderung haben, sind noch in den Werkstätten.

Wir begrüßen die Einfügung von § 15, Abs. 3, Satz 3, dass **Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen** den Unterricht sowie weitere Bildungs- und Betreuungsangebote auf der Grundlage einer pädagogischen und organisatorischen Konzeption miteinander verbinden. Wir wünschen uns ein gemeinsames Bildungsverständnis von Jugendhilfe und Schule mit einem übergreifenden Bildungsbegriff, der Kinder mit Behinderungen einschließt. Eine gemeinsame Strategie ist dringend notwendig, um die Bildungs- und Betreuungsangebote an Grundschulen unter inklusiven Gesichtspunkten zu konzeptionieren. Der „Pakt für den Nachmittag“ muss den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder umfassend und ohne Ressourcenvorbehalt und Konnexitätsdebatte Rechnung tragen.

Die **Qualitätsentwicklung der Schulen** muss die Entwicklung eines inklusiven Schulkonzeptes mit einschließen. Die explizite Nennung der Inklusion als grundsätzliche Querschnittsaufgabe für Schulen fehlt in § 98. Doch erleben wir nach wie vor regelmäßig einen hohen Aufwand der Schulen zur Vermeidung, anstatt sich mit dem Thema wirklich auseinanderzusetzen. Jede Schule muss aber auf die Verpflichtung zum Aufbau inklusiver Strukturen hingewiesen werden, die Entwicklung ist regelmäßig zu prüfen und zu evaluieren. Inklusion muss zu einem selbstverständlichen Teil der Qualitätsentwicklung werden und Bestandteil des Schulprogramms an jeder Schule sein.

Die Möglichkeit für den **Notenschutz bei Prüfungen** und die Einbeziehung besonderer **Nachteilsausgleiche** bei der Leistungsbewertung, die unter § 73, Abs. 6 in das hessische Schulgesetz aufgenommen werden, begrüßen wir außerordentlich. Sie entspricht klar dem Auftrag zur Beseitigung von behinderungsbedingten Barrieren nach UN-BRK.

Fazit

Wir betrachten die vorgelegte Gesetzesnovelle in ihrem Gesamtkonzept als den richtigen und wichtigen nächsten Schritt zur Inklusion. Wir stellen erfreut fest, dass die in den Arbeitsgruppen des Bildungsgipfels gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse in vielfältiger Weise Aufnahme gefunden haben und die dort ermittelten Leitziele die Marschrichtung der Schulpolitik in Hessen vorgeben. Wir erkennen den ernst gemeinten Willen zur Umsetzung der UN-BRK in Hessen.

Doch der Erhalt des Doppelsystems allgemeine Schule – Förderschule sowie das Elternwahlrecht entsprechen nicht den Zielvorgaben nach Art. 24 UN-BRK. Das zweigleisige Schulsystem ist zudem die kostenintensivste Variante, die in Anbetracht der begrenzten Haushaltsmittel und der im Landesrecht verankerten Schuldenbremse höchstens als Übergangslösung dienen kann. Im Rahmen des progressiven Umsetzungsvorbehalts nach Art. 4, Abs. 2 der UN-BRK muss es Ziel der nächsten Jahre sein, die Sonderschule in das allgemeine Schulsystem einzugliedern und ein wirklich inklusives Schulsystem aufzubauen.



Hessischer Handwerkstag · Postfach 29 60 · 65019 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden des
Kulturpolitischen Ausschusses
Herrn Lothar Quanz MdL
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen: I A 2.8
Ihre Nachricht vom: 22. November 2016
Unser Zeichen: IV-Ha

Ansprechpartner: Andreas Haberl
Telefon: 0611 136-195
Telefax: 0611 136-8195
E-Mail: andreas.haberl@
hwk-wiesbaden.de

Datum: 11. Januar 2017

Mündliche Anhörung durch den Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19/3846 –

Sehr geehrter Herr Quanz,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes. Gerne nehmen wir als Spitzenorganisation des hessischen Handwerks die Gelegenheit wahr, hierzu Stellung zu nehmen.

Für rund 75.000 Handwerksbetriebe in Hessen ist Bildung ein entscheidender Standortfaktor, gute Schulpolitik dient der Nachwuchssicherung und damit der nachhaltigen Sicherung des Wirtschaftsstandortes. Hessens Handwerk ist Hessens größter Ausbilder. Fast 25.000 junge Menschen werden im Handwerk ausgebildet. Im Gegensatz zu manchen anderen Wirtschaftsbereichen hat das Handwerk auch in konjunkturell schwierigen Zeiten seine Ausbildungsquote mit rund 8 Prozent über Jahre stabil gehalten. Auf seine Ausbildungsleistung in mehr als 120 Berufen ist das Handwerk stolz. Darüber hinaus dokumentiert es damit auch den festen Willen, seine gesellschaftliche Verpflichtung zu erfüllen, jungen Menschen Perspektiven für ihre berufliche und private Zukunft zu geben. Trotz des Megatrends zur Akademisierung bleibt das Handwerk und damit das duale Ausbildungssystem bei der Berufswahl attraktiv. Dies zeigt sich in der Tatsache, dass die Zahl der neu abgeschlossenen Lehrverträge im hessischen Handwerk auch 2015/2016 auf einem hohen Niveau geblieben ist. Insgesamt haben die drei hessischen Handwerkskammern im Erhebungszeitraum 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 erneut über 10.000 neue Lehrverträge registriert.

Gute schulische Bildung und gute betriebliche Ausbildung im dualen System sind eine unabdingbare Voraussetzungen für wirtschaftlichen Erfolg und Zukunftsfähigkeit des Handwerks in Hessen. Es ist daher notwendig, dass Schule nicht nachlässt, ganz wesentlich Kompetenzen im Lesen, Schreiben und Rechnen aber auch im Bereich der sozialen Kompetenzen

zu vermitteln. Hinzu kommt eine gute Berufs- und Studienorientierung an allen hessischen Schulen. Mangelnde Ausbildungsfähigkeit und leider auch mangelnde Ausbildungsmotivation junger Menschen hemmen weiterhin nicht nur die Leistungsfähigkeit der Betriebe, sondern schwächen langfristig die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Wirtschaftsstandortes Hessen. Denn starke Schule bedeutet letztlich starkes Handwerk.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

§ 3 HSchG – Werbung an Schulen

In § 3 HSchG soll ein neuer Abs. 15 eingefügt werden, der Werbung an Schulen für unzulässig erklärt. Auf Grund der Neutralitätspflicht von Schule ist dies zunächst absolut unstrittig. Allerdings heißt es in diesem neuen Abs. 15 auch: „Ausnahmen für Sponsoring kann das Kultusministerium im Rahmen geltender Vorschriften dann zulassen, wenn eine Beeinflussung sowie der Anschein einer Einflussnahme auf Schule und Unterricht ausgeschlossen sind und das Sponsoring nicht im Widerspruch zu den Bildungs- und Erziehungszielen nach diesem Gesetz steht.“

Die Schranken, die hier aufgebaut werden, sind aus unserer Sicht sehr eng. Wir stellen uns die Frage, wie soll zukünftig zum Beispiel ein Teil der Berufs- und Studienorientierung – ebenfalls ein Bildungs- und Erziehungsauftrag hessischer Schulen (§ 2 Abs. 9 HSchG) – aussehen, wenn Unternehmen oder andere Institutionen Schulen in diesem Kontext unterstützen können, indem sie keine Bücher, aber vor allem Materialien und andere Unterrichtshilfen mehr zur Verfügung stellen können. Denn egal wer als Externer Schule unterstützt, kann den Anschein erwecken, dass er Einfluss auf Schule nimmt. Wie sollen externe Partner, beispielsweise Handwerksmeister, über die Arbeitswelt – ein ganz wesentlicher Teil der Berufs- und Studienorientierung an Schulen – berichten, wenn nicht ihre Betriebe als Testimonials erhalten. Oder anders gesagt, wo liegen die Grenzen der Neutralität, wo fangen sie an zu verschwimmen? Mit der sehr weit gefassten gesetzlichen Formulierung des „Anscheins“ ist eine Ausnahme für Sponsoring faktisch nicht gegeben.

§ 5 Abs. 2 HSchG – Berufs- und Studienorientierung

Eine zukunftsorientierte Schulbildung muss lebens- und berufsrelevante Kompetenzen sowie ein gutes Grundwissen über ökonomische Zusammenhänge vermitteln. Entscheidend ist ferner die Vermittlung von Kenntnissen über die Vielzahl und Vielfalt der Ausbildungsberufe im dualen Berufsbildungssystem. Dies erfordert eine enge Verzahnung der Schule mit der Wirtschafts- und Arbeitswelt, um die Jugendlichen, aber auch die Lehrkräfte, mit den genannten Anforderungen vertraut zu machen. Gleichzeitig kann dadurch der Nutzen und die praktische Bedeutung der einzelnen Fächer und Lerninhalte (z.B. in den Fächern Mathematik und Naturwissenschaften) verdeutlicht werden, was sich auf die Lernmotivation zusätzlich auswirkt.

Wir begrüßen daher zum einen, dass jetzt das Wort „fächergreifend“ im Kontext der Berufs- und Studienorientierung auch Eingang in das Hessische Schulgesetz findet. Zum anderen wird der Berufs- und Studienorientierung an hessischen Schulen normativ zukünftig noch mehr Bedeutung beigemessen, in dem das Gesamtthema „Berufs- und Studienorientierung“ nicht mehr „nur“ auf dem Erlass-Wege geregelt wird, sondern durch eine Rechtsverordnung. Auch dies begrüßen wir sehr.

§ 23 Abs. 6 – Eigenständige Hauptschule

Der neue § 23 Abs. 6 greift die bestehende Tendenz der Schulträger auf, eigenständige Hauptschulen entweder aufzuheben oder in Schulen anderer Schulformen umzuwandeln. Neue eigenständige Hauptschulen sollen daher nicht mehr errichtet werden. Dies ist folgerichtig.

Nichtsdestotrotz ist der Hauptschulabschluss an sich auch für die Zukunft zu erhalten. Denn auf die Vielfalt der Abschlüsse ist das Handwerk angewiesen, denn sie markieren den individuellen Schulerfolg bei jeweiligem Talent und unterschiedlicher Leistungsfähigkeit.

§ 41 HSchG – Höhere Berufsfachschule

Im „Bündnis Ausbildung Hessen 2015 bis 2019“ haben sich die Bündnispartner verabredet, dass der Übergangsbereich „transparent und klar strukturiert sein und zielgerichtet auf die Ausbildung im dualen System hinführen“ soll. „Als ein im Kern kompensatorisches System muss er auf den unumgänglichen Bedarf zurückgeführt werden.“

Wir begrüßen daher, dass entsprechend dieser Empfehlungen die Zusammenführung der bisherigen schulischen Angebote im Übergangsbereich in möglichst einem einzigen Angebot, zunächst in Form eines Schulversuches unter dem Arbeitstitel „Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung“ erprobt werden soll. Hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass das Ziel eines möglich frühen Übergangs dieser Schülerinnen und Schüler in dieser Schulform in die duale Ausbildung tatsächlich gelingen wird.

Ebenso begrüßen wir, dass in diesem Kontext auch endlich die Empfehlung Nr. 8 des Hessischen Landesausschusses für Berufsbildung vom 16. November 2011 aufgegriffen wird und die Einjährige Berufsfachschule auslaufen soll.

§ 60 Abs. 3 HSchG - Produktionsschulen

In § 60 Abs. 3 wird die Regelung zur verlängerten Vollzeitschulpflicht klarstellend dahin gehend ergänzt, dass diese Pflicht auch im Rahmen eines außerschulischen Bildungsangebots an einer Produktionsschule erfüllt werden kann.

Die Tatsache, dass die Vollzeitschulpflicht auch im Rahmen eines außerschulischen Bildungsangebots erfüllt werden kann, begrüßen wir. Wir dürfen allerdings kritisch anmerken, dass Produktionsschulen sich dadurch auszeichnen, dass sie um die Produktion von Gütern und Dienstleistungen in Werkstätten zentriert sind. Die hergestellten Produkte werden auf dem Markt angeboten. Dies lehnen wir ab, weil somit Produktionsschulen staatlich subventioniert in Marktkonkurrenz zu unseren Betrieben treten können. Dies darf nicht sein.

§ 98 Abs. 5 – Schulinspektion

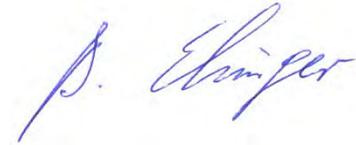
Durch das Instrument der Schulinspektion sollen die Schulen in ihrer eigenständigen Entwicklung hin zu mehr Qualität unterstützt werden. Dies geschieht unter anderem durch die datengestützte Beschreibung der Qualität von Unterricht sowie durch Hinweise auf Stärken und Schwächen. Der Inspektionsbericht befördert zudem den innerschulischen Diskussions- und Entwicklungsprozess. Die Schulinspektion erhöht die Verbindlichkeit der im Schulprogramm beschlossenen Entwicklungsmaßnahmen unter dem Aspekt der Rechenschaftslegung. Zudem können die kumulierten Daten der Inspektionen an den Schulen darüber hinaus auch für die bildungspolitische Steuerung genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund sind wir negativ überrascht, dass der Regelfall der Schulinspektion wegfällt. Qualitätssicherung sieht anders aus.

Für Fragen stehen wir gerne im Vorfeld, aber auch im Rahmen der geplanten mündlichen Anhörung Ihres Ausschusses am 8. Februar 2017 zur Verfügung. An der mündlichen Anhörung Ihres Ausschusses wird für den Hessischen Handwerkstag (HHT) Herr Andreas Haberl, Hauptabteilungsleiter Berufliche Bildung der Handwerkskammer Wiesbaden, teilnehmen.

Wir verweisen abschließend auf die Ihnen auch vorliegenden Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern und der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände. Beide Stellungnahmen unterstützen wir.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Ehinger
Präsident



Bernhard Mundschenk
Geschäftsführer



Landesverband für Legasthenie und Dyskalkulie Hessen e.V.

c/o EZB Bonn
Postfach 20 13 38
53143 Bonn

LVL-Hessen, c/o EZB Bonn, Postfach 20 13 38, 53143 Bonn

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Mündliche Anhörung durch den Kulturpolitischen Ausschuss zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hess. Schulgesetzes– Drucks. 19/3846 – Unsere Stellungnahme

15.01.2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Quanz,
sehr geehrte Frau Geschäftsführerin Öftering,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten die Möglichkeit, zur vorgesehenen Änderung des Hessischen Schulgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können, wahrnehmen:

Menschen mit [Legasthenie](#) und [Dyskalkulie](#) haben Anspruch auf Chancenausgleich in Schule, Ausbildung und Beruf.

Dies ist im Schulgesetz entsprechend bei allen Punkten zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz folgend sprechen wir exemplarisch 2 Punkte in Ihrem Entwurf an, wo es umgesetzt werden müsste.

§ 3 Abs. 6 letzter Satz ist insoweit zu ergänzen

Hochbegabte Schülerinnen und Schüler **und solche mit Teilleistungsstörungen und Behinderungen** sollen durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden.

§ 75 Abs. 6 ist insoweit abzuändern

Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und -bewertung werden durch Rechtsverordnung näher bestimmt. Dabei ~~kann vorgesehen werden~~ **ist vorzusehen**, dass für einzelne Jahrgangsstufen oder Schulformen an die Stelle einer Leistungsbewertung durch Noten eine schriftliche Aussage über Leistungswillen, Lernentwicklung und Lernerfolg tritt, eine Beurteilung des Arbeits- oder Sozialverhaltens entfällt, bei Abschlussprüfungen in bestimmten Fächern bei einer Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers, insbesondere bei Krankheit oder Behinderung

(auch **Teilleistungsstörungen**), Notenschutz in Form von Nichtberücksichtigung oder verminderter Berücksichtigung individueller Defizite gewährt wird; ~~die Gewährung von Notenschutz ist im Abschlusszeugnis zu vermerken.~~

Wir freuen uns an der Anhörung teilnehmen zu können. Diese Aufgabe würden gerne die Vorsitzende Frau Behrent und Herr Mages Beisitzer wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Behrent

Vorsitzende Landesverband für Legasthenie und Dyskalkulie Hessen.e.V.

